



## Hauptausschuss

An die  
Mitglieder  
des Hauptausschusses  
der Stadt Erkelenz

06.09.2012

## Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **21. Sitzung des Hauptausschusses** ein.

---

**Sitzungstermin:** Mittwoch, 19.09.2012, 18:00 Uhr

**Ort, Raum:** Sitzungssaal des Rathauses, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz

---

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 **Angelegenheit/en aus der 6. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 12.09.2012**
  - 2.1 Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2012 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten  
Vorlage: A 40/231/2012
  - 2.2 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen  
Vorlage: A 40/232/2012

- 2.3 Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume  
Vorlage: A 40/233/2012
- 2.4 Gewährung eines Zuschusses Rheinisches Feuerwehrmuseum Lövenich  
Vorlage: A 40/234/2012
- 2.5 Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband im Jahre 2012  
Vorlage: A 40/235/2012
- 2.6 Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmusikbund Erkelenz e. V.  
Vorlage: A 40/236/2012

### **3 Angelegenheit/en aus der 20. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012**

- 3.1 Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen 2012 bis 2014  
hier: Ergänzender Beschluss über Veranstaltungen in der Adventszeit  
Vorlage: A 80/069/2012
- 3.2 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg)  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: A 61/233/2012
- 3.3 Bebauungsplan Nr. 0300.3 "An der Burg", Erkelenz-Gerderath  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: A 61/234/2012
- 3.4 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße", Erkelenz-Mitte  
hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
Vorlage: A 61/235/2012
- 3.5 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring - Zentralfriedhof)  
hier: Feststellungsbeschluss  
Vorlage: A 61/236/2012

- 3.6 Bebauungsplan Nr. VI/2 "Schulring - Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/237/2012
- 3.7 Bebauungsplan Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/238/2012
- 3.8 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II "An St. Valentin",  
Erkelenz-Venrath  
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB  
Vorlage: A 61/239/2012
- 4 Beschwerde aufgrund § 24 Gemeindeordnung NRW bezüglich der Ausbau-  
planung der Graf-Reinald-Straße zwischen Tenholter Straße und der Straße  
Am Schneller  
Vorlage: A 10/758/2012
- 5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Refinanzierung der  
Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung vom 29.01.2012  
Vorlage: A 20/235/2012
- 6 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbe-  
steuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung  
2013)  
Vorlage: A 20/236/2012
- 7 Zuleitung des Gesamtabschlussentwurfes zum 31.12.2011 gem. § 116 Abs. 5  
GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW  
Vorlage: A 20/237/2012
- 8 Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz  
(LPVG NRW)  
Vorlage: A 10/757/2012
- 9 Befristete Änderung der Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die  
Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz  
Vorlage: /011/2012  
Anmerkung: Die bestehende Regelung soll der derzeitigen personellen Situation angepasst  
werden.
- 10 Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und  
Gemeindebundes NRW (KoPart eG)  
Vorlage: A 10/761/2012

- 11 Arbeitsgruppe Sparen/Haushaltskonsolidierung: Grundsatzzielentscheidungen  
Vorlage: /001/2012
- 12 Kenntnissgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 05.06.2012 - 04.09.2012  
Vorlage: A 20/238/2012

### Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 2 Angelegenheiten der Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- 3 **Personalangelegenheiten**
  - 3.1 Unbefristete Übertragung einer Amtsleiterfunktion und dauerhafte Ernennung eines Beamten zum Stadtsozialverwaltungsrat A 13 h. D. BBesG zum 01.11.2012  
Vorlage: A 10/759/2012
- 4 **Grundstücksangelegenheiten**
  - 4.1 Verkauf eines Baugrundstückes in Gerderhahn  
Vorlage: A 20/239/2012

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jansen  
Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 40/231/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.08.2012 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
<b>Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse im Jahr 2012 für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2012	Ausschuss für Kultur und Sport
19.09.2012	Hauptausschuss

## **Tatbestand:**

Nach den vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26.06.2002 verabschiedeten Richtlinien über Umfang und Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz erhalten die Vereine finanzielle Zuschüsse in Form von laufenden Zuschüssen, Zuschüssen zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und investive Förderung, die nach Vorbereitung in den jeweiligen Bezirksausschüssen vom Sport und Kulturausschuss der Stadt Erkelenz anerkannt werden. Aufgrund der Mitgliederzahlen werden dann die Gesamtbeträge für die einzelnen Bezirksausschüsse zur Gewährung von laufenden Zuschüssen an die anerkannten Vereine ermittelt. Die Bezirksausschüsse entscheiden nun nach den Richtlinien und in eigener Zuständigkeit, ob und in welcher Höhe die nach obigem Schlüssel zur Verfügung gestellten Mittel den anerkannten Vereinen im Gebiet des Bezirksausschusses gewährt werden.

Hierbei soll der Bezirksausschuss seine Entscheidung von den Aktivitäten des Vereins für das Gemeinschaftsleben im jeweiligen Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses abhängig machen.

## **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Die nach den Richtlinien über Umfang der Förderung von Vereinen der Stadt Erkelenz errechneten Zuschüsse werden den Bezirksausschüssen gemäß der beigefügten Aufstellung als Gesamtbetrag gewährt.“

## **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 27.260,40 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei dem Produktsachkonto 08 02 00 531700 zur Verfügung.

**Anlagen:**

Aufstellungen der ermittelten Zuschüsse

Anlage zur Beschlussvorlage A 2.1      Ausschuss für Kultur und Sport am 12.09.2012

hier: Aufstellung der anerkannten Vereine und Ermittlung der Beträge, die die Bezirksausschüsse für ihren Zuständigkeitsbereich in Form von Zuschüssen an Vereine und zur freien Verfügung erhalten

**Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte**

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Han Kook Erkelenz e.V	ja	ja	23	x 2,50	--	--	57,50
Sqash Tigers e.V.	ja	ja	31	x 2,50	--	--	77,50
Judo-Club Erkelenz e.V	ja	ja	76	x 2,50	--	--	190,00
Erkelenzer Volleyball Verein 2000	ja	ja	122	x 2,50	--	--	305,00
Tennisclub Blau-Weiß 1912 Erkelenz e.V.	ja	ja	87	x 2,50	--	--	217,50
Erkelenzer Radsportclub e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
Basketballzentrum Erkelenz 2000 e.V.	ja	ja	38	x 2,50	--	--	95,00
Reit- und Fahrverein Erkelenz e.V.	ja	ja	88	x 2,50	--	--	220,00
Tennisclub 81 e.V.	ja	ja	33	x 2,50	--	--	82,50
Herzsportgruppe Erkelenz	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
e.V.							
1. Badmintonclub Erkelenz 1987 e.V.	ja	ja	72	x 2,50	--	--	180,00
Turnverein Erkelenz 1860 e.V.	ja	ja	904	x 2,50	--	--	2.260,00
DLRG Ortsgruppe Erkelenz e.V.	ja	ja	225	x 2,50	--	--	562,50
Sportclub 09 Erkelenz e.V.	ja	ja	335	x 2,50	--	--	837,50
Postsportverein Erkelenz 1972 e.V.	ja	ja	19	x 2,50	--	--	47,50
Budo-Club Erkelenz e.V.	ja	ja	82	x 2,50	--	--	205,00
Kneipp-Verein e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
1. Dart-Club 1990 Erkelenz e.V.	ja	ja	2	x 2,50	--	--	5,00
TSG Erkelenz e.V.	ja	ja	144	x 2,50	--	--	360,00
Schachfreunde Erkelenz e.V.	ja	ja	9	x 2,50	--	--	22,50
Bowlingverein Blau-Weiß Erkelenz 84 e.V.	ja	ja	4	X 2,50	--	--	10,00
BC 71 Martinell Erkelenz	ja	ja	6	X 2,50	--	--	15,00
Kontrapunkt e.V.	ja	ja	--	--	67	100,00	100,00
Senioren-Initiative Erkelenz							



Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
e.V. - S.I.E.	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Bürgergemeinschaft Flachsfield e.V.	ja	ja	--	--	150	125,00	125,00
Jugendchor St. Lambertus	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Kirchenchor Cäcilia der Pfarrgenmeinde St. Martinus Erkelenz-Borschemich	ja	ja			22		75,00
St. Martinus Schützenbruderschaft Borschemich	ja	ja			195		150,00
Kapellengemeinde Bellinghoven	ja	ja	--	--	312	200,00	200,00
Erkelenzer Karnevals-gesellschaft 1832 e.V.	ja	ja	--	--	230	175,00	175,00
Folklorechor Rjabinuschka e.V. 1992	ja	ja	--	--	16	75,00	75,00
Imkerverein Erkelenz	ja	ja	--	--	36	75,00	75,00
Kinderchor St. Lambertus	ja	ja	--	--	50	100,00	100,00
Kirchenchor Caecilia St. Lambertus	ja	ja	--	--	44	100,00	100,00
Städtischer Gesangverein 1943 e.V. Erkelenz	ja	ja	--	--	37	75,00	75,00

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
Städt. Musikverein Erkelenz e.V.	Ja	Ja	--	--	85	100,00	100,00
Kunstverein Erkelenz e.V.	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Gesamt							7.325,00

**Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:**

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2011	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Erkelenz	19.234	x 0,20	3.846,80	
Bellinghoven	372	x 0,20	74,40	
Borschemich	404	X 0,20	80,80	
Oerath	279	x 0,20	55,80	
	20.289		4.057,80	4.057,80
			Gesamtbetrag	11.382,80

## Bezirksausschuss Gerderath

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Grün-Weiß „SPARTA“ Gerderath e.V.	ja	ja	175	X 2,50	--	--	437,50
Tennisclub Gerderath e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
Tischtennismgemeinschaft Gerderath-Gerderhahn e.V.	ja	ja	0	x 2,50	--	--	0,00
TV Gerderhahn 1933 e.V.	ja	ja	19	x 2,50	--	--	47,50
DLRG Ortsgruppe Gerderath e.V.	ja	ja	322	x 2,50	--	--	805,00
BC 71 Mantinell Erkelenz	ja	ja	7	x 2,50			17,50
Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Gerderath	ja	ja	--	--	15	75,00	75,00
VdK Ortsverein Gerderath	ja	ja			156	150,00	150,00
Trommler- und Pfeifercorps 1933 Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	25	75,00	75,00
St. Christoporus Schützenbruderschaft Gerderath	ja	ja	--	--	276	175,00	175,00
St. Hubertus Schützenbruderschaft Gerderhahn 1879 e.V.	ja	ja			102	125,00	125,00
Kath. Frauengemeinschaft Gerderath	ja	ja	--	--	209	175,00	175,00

Verein Name, Sitz	Vereins-Satzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
Gartengemeinschaft Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	51	100,00	100,00
Fanfaren- und Majoretten Corps Rot-Weiß Gerderath e.V.	ja	ja	--	--	30	75,00	75,00
<b>Gesamt</b>							<b>2.257,50</b>

**Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:**

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2011	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Gerderath	4.520	x 0,20	904,00	
Gerderhahn	504	x 0,20	100,80	
Vossem	64	x 0,20	12,80	
Moorheide	16	x 0,20	3,20	
	5.104		1.020,80	1.020,80
			<b>Gesamtbetrag</b>	<b>3.278,30</b>

## Bezirksausschuss Golkrath

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Socket- betrag Euro	Betrag Euro
Spielverein 1930 Golkrath e.V.	ja	ja	88	x 2,50	--	--	220,00
Radsportverein Viktoria Erkelenz-Hoven e.V.	ja	ja	19	x 2,50	--	--	47,50
TC Schwarz-Weiß Golkrath e.V	ja	ja	22	X 2,50	--	--	55,00
Power Pänz e.V.	ja	ja	--	--	230	175,00	175,00
Verein der Freunde und Förderer der kath. Grund- schule Erk.-Houverath e.V.	ja	ja	--	--	40	75,00	75,00
Trommler- und Pfeiferkorps 1960 Houverath e.V.	ja	ja	--	--	43	100,00	100,00
Karnevalsgesellschaft Knallköpp Golkrath e.V.	ja	ja	--	--	130	125,00	125,00
St. Stephanus							

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Schützenbruderschaft 1862 Golkrath e.V.	ja	ja	--	--	120	125,00	125,00
Gesamt							922,50

**zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:**

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2011	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Golkrath	961	x 0,20	192,20	
Houverath	652	x 0,20	130,40	
Matzerath	350	x 0,20	70,00	
Hoven	76	x 0,20	15,20	
	2039		407,80	407,80
			Gesamtbetrag	1.330,30

## Bezirksausschuss Granterath/Hetzerath

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Verein für Rasensport e.V. Granterath 1919	ja	ja	148	x 2,50	--	--	370,00
Turnverein 1910 Granterath e.V.	ja	ja	172	x 2,50	--	--	430,00
TUS Herta Hetzerath 1920 e.V.	ja	ja	94	x 2,50	--	--	235,00
TTC 1979 Hetzerath e.V.	ja	ja	15	x 2,50	--	--	37,50
MGV Harmonie Tenholt e.V.	ja	ja	--	--	17	75,00	75,00
Verein für Umwelt und Naturschutz Granterath e.V.	ja	ja	--	--	25	75,00	75,00
Interessengemeinschaft Hetzerath 1939 e.V.	ja	ja	--	--	65	100,00	100,00
Elterninitiative Hetzerath e.V.	ja	ja	--	--	9	75,00	75,00
St. Josef Schützenbruder- schaft zu Hetzerath e.V.	ja	ja	--	--	43	100,00	100,00
Kirchenchor Cäcilia Hetzerath Pfarre St. Josef Erkelenz-Hetzerath	ja	ja	--	--	20	75,00	75,00
Jugendbläser St. Josef							

Verein Name, Sitz	Vereins-satzung ja/nein	Gemein-nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel-betrag Euro	Betrag Euro
Hetzerath 1965 e.V.	ja	ja	--	--	48	100,00	100,00
Kirchenchor Cäcilia Tenholt/Granterath	ja	ja	--	--	26	75,00	75,00
Gesamt							1.747,50

**Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:**

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2011	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Granterath	1.422	x 0,20	284,40	
Hetzerath	1.543	x 0,20	308,60	
Genehen Scheidt Commerden	114	x 0,20	22,80	
Tenholt	405	x 0,20	81,00	
	3.484		696,80	696,80
			Gesamtbetrag	2.444,30





**Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:**

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2011	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Holzweiler	1.513	x 0,20	302,60	
Immerath	324	x 0,20	64,80	
Immerath (neu)	345	x 0,20	69,00	
Pesch	23	x 0,20	4,60	
Lützerath	52	x 0,20	10,40	
	2.257		451,40	451,40
			Gesamtbetrag	1.586,40



**Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:**

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2011	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Keyenberg	864	x 0,20	172,80	
Berverath	108	x 0,20	21,60	
Unterwestrich	134	x 0,20	26,80	
Oberwestrich	16	x 0,20	3,20	
Venrath	887	x 0,20	177,40	
Kaulhausen	227	x 0,20	45,40	
Kuckum	484	x 0,20	96,80	
Mennekrath	177	x 0,20	35,40	
Neuhaus	77	x 0,20	15,40	
Terheeg	228	x 0,20	45,60	
Wockerath	265	x 0,20	53,00	
	3.467		693,40	693,40
			Gesamtbetrag	1.640,90

## Bezirksausschuss Kückhoven

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein Aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Tischtennisclub 1970 Kückhoven e.V.	ja	ja	9	x 2,50	--	--	22,50
Schießsportverein (Sport- schützen) Kückhoven e.V.	ja	ja	1	x 2,50	--	--	2,50
TUS Germania Kückhoven 1912 e.V.	ja	ja	247	x 2,50	--	--	617,50
Kinder- und Jugendchor St. Servatius	ja	ja			43	100,00	100,00
St. Sebastianus Bruderschaft 1664 Kückhoven	ja	ja	--	--	297	175,00	175,00
Kückhovener Karnevals- gesellschaft „De Japstöck“	ja	ja	--	--	200	150,00	150,00
Gesamt							1.067,50

### Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2011	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Kückhoven	2.214	x 0,20	442,80	
			442,80	442,80
			Gesamtbetrag	1.510,30

## Bezirksausschuss Lövenich

Verein Name, Sitz	Vereins- satzung ja/nein	Gemein- nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
Spiel- und Turnverein 1919 e.V. Lövenich	ja	ja	142	x 2,50	--	--	355,00
Tennisclub Lövenich e.V.	ja	ja	68	x 2,50	--	--	170,00
Spiel- und Sportverein Viktoria 1919 e.V. Katzem	ja	ja	110	x 2,50	--	--	275,00
Trommler- und Pfeiferkorps 1925 Katzem e.V. in Erkelenz	ja	ja	--	--	34	75,00	100,00
Karnevalsgesellschaft Katze Köpp Katzem 1857 e.V.	ja	ja	--	--	96	100,00	100,00
VDK Ortsverband Katzem	ja	ja	--	--	83	100,00	100,00
Volkstümliches Theater Nysterbachbühne 1999 e.V.	ja	ja	--	--	112	125,00	125,00
VDK Ortsverband Lövenich	ja	ja	--	--	8	75,00	75,00
Instrumental-Musikverein 1913 e.V. Lövenich	ja	ja	--	--	59	100,00	100,00
Trommler- und Pfeifer- corps 1951 Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	44	100,00	100,00
MGV Concordia 1848							

Verein Name, Sitz	Vereinsatzung ja/nein	Gemeinnützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockelbetrag Euro	Betrag Euro
Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	42	100,00	100,00
St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lövenich e.V.	ja	ja	--	--	65	100,00	100,00
Karnevalsgesellschaft Hoppesäck 1861 e.V.	ja	ja	--	--	144	125,00	125,00
<b>Gesamt</b>							<b>1.825,00</b>

**Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:**

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2011	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Lövenich	2.804	x 0,20	560,80	
Katzem	1.184	x 0,20	236,80	
Kleinbouslar	144	x 0,20	28,80	
	4.132		826,40	826,40
			<b>Gesamtbetrag</b>	<b>2.651,40</b>

### Bezirksausschuss Schwanenberg

Verein Name, Sitz	Vereins- Satzung ja/nein	Gemein- Nützig FinA ja/nein	Mitglieder Sportverein aktiv bis 18 J.	X 2,50 Euro	Mitglieder Verein aktiv	x Sockel- betrag Euro	Betrag Euro
TV 1924 Schwanenberg e.V.	ja	ja	175	x 2,50	--	--	437,50
Spielverein Schwarz-Weiß Schwanenberg e.V.	ja	ja	115	x 2,50	--	--	287,50
Eine Welt Tischt Schwanenberg e.V.	ja	ja			9		75,00
Ev. Kirchenchor Schwanenberg	ja	ja	--	--	100	100,00	100,00
Posaunenchor Schwanenberg e.V.	ja	ja	--	--	17	75,00	75,00
Gesamt							975,00

### Zusätzlicher Betrag zur freien Verfügung:

Ort	Einwohnerzahl 30.06.2011	x 0,20 Euro	Betrag Euro	
Schwanenberg Grambusch Lentholt	1.597	x 0,20	319,40	
Geneiken	289	x 0,20	57,80	
Genhof	246	x 0,20	49,20	
Genfeld	109	x 0,20	21,80	
	2241		448,20	448,20
			Gesamtbetrag	1.423,20





## Anlage zur Beschlussvorlage A 2.1 Ausschuss für Kultur und Sport am 12.09.2012

hier: Aufstellung über die errechneten Gesamtzuschüsse zur Förderung von Vereinen und zur freien Verfügung für die jeweiligen Bezirksausschüsse

<b>Bezirksausschuss</b>	<b>Betrag zur Förderung anerkannter Vereine Euro</b>	<b>zusätzl. Betrag zur freien Verfügung Euro</b>	<b>Gesamt-betrag Euro</b>
Erkelenz-Mitte	7.325,00	4.057,80	11.382,80
Gerderath	2.257,50	1.020,80	3.278,30
Golkrath	922,50	407,80	1.330,30
Granterath/Hetzerath	1.747,50	696,80	2.444,30
Holzweiler/Immerath	1.135,00	451,40	1.586,40
Keyenberg/Kuckum/Venrath	947,50	693,40	1.640,90
Kückhoven	1.067,50	442,80	1.510,30
Lövenich	1.825,00	826,40	2.651,40
Schwanenberg	975,00	448,20	1.423,20
<b>Gesamt</b>	<b>18.202,50</b>	<b>9.045,40</b>	<b>27.247,90</b>



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 40/232/2012
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 29.08.2012
	Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
<b>Gewährung von Zuschüssen an Vereine zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2012	Ausschuss für Kultur und Sport
19.09.2012	Hauptausschuss

## **Tatbestand:**

Aufgrund der vom Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit in der Stadt Erkelenz ist es möglich, den anerkannten städtischen Vereinen Investitionszuschüsse, Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichen Sachen und Zuschüsse für die Durchführung kultureller Vereinsveranstaltungen zu gewähren.

Nach § 7 der Richtlinien kann Sportvereinen zur Anschaffung von Sportgeräten, deren einzelner Anschaffungspreis den Betrag 250,00 € übersteigt, ein Zuschuss von max. 30 % der Gesamtkosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Der Höchstzuschuss beträgt grundsätzlich pro Verein 500,00 €. Dies gilt gleichfalls für die Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung.

Im Haushaltsplan der Stadt für das Haushaltsjahr 2012 stehen zur Anschaffung von Sportgeräten und zur Anschaffung von Hilfsmitteln zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Aus- und Fortbildung Haushaltsmittel von jeweils 2.500,00 €, insgesamt also 5.000,00 € hierfür zur Verfügung.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Vereinen aufgrund entsprechender Kostenvoranschläge zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen die in der beigefügten Aufstellung errechneten anteiligen Zuschüsse zu gewähren.

## **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den in der beigefügten Aufstellung genannten Vereinen werden anteilige Zuschüsse zu den Anschaffungskosten für bewegliche Sachen gemäß den vom Rat verabschiedeten Richtlinien gewährt.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 1.883,64 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei den Produktsachkonten 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.

**Anlagen:**

Aufstellungen der Zuschüsse an Vereine

**Anlage zur Beschlussvorlage Ausschuss für Kultur und Sport am 12.09.2012  
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen**

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

**Sportvereine**

Sportvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten	Kosten- voran- schlag ja/nein	Aner- kannt und förder- fähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
<b>Bezirksausschuss Erkelenz Mitte</b>					
Erkelenzer Volleyball- verein e.V.	Anschaffung von Trainingsbekleidung	2.824,54	ja	ja	30% = 847,36 jedoch höchstens <b>500,00</b>
<b>Bezirksausschuss Keyenberg/Kuckum/Venrath</b>					
Turn- und Spielverein Keyenberg 1911 e.V.	Anschaffung von Coach – Jacken und Trainings- bekleidung	1.278,80	ja	ja	30% = <b>383,64</b>

**Anlage zur Beschlussvorlage Ausschuss für Kultur und Sport am 12.09.2012  
hier: Zuschüsse an Vereine zur Beschaffung beweglicher Sachen**

Anmerkung: Eine Förderung ist nur möglich bei Vorlage entsprechender Kostenvoranschläge, höchstens jedoch 500,00 Euro

**Musik- und Karnevalsvereine**

Musik- und Karnevalsvereine	Gegenstand der Anschaffung	Kosten	Kostenvoranschlag ja/nein	Anerkannt und förderfähig ja/nein	Zuschuss 30 % höchstens jedoch 500 Euro
<b>Bezirksausschuss Lövenich</b>					
KG Katzeköpp Katzem 1857 e.V.	Anschaffung von Showtanzkostümen	2.050,00	ja	ja	30% = 615,00 jedoch höchstens <b>500,00</b>
KG Lövenicher Hoppesäck 1861 e.V.	Anschaffung von Showtanzkostümen	2.000,00	ja	ja	30%= 600,00 jedoch höchstens <b>500,00</b>



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 40/233/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.08.2012 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
<b>Gewährung von Zuschüssen an Vereine zur Unterhaltung von einzelnen Sportstätten und investive Förderung einzelner Sportanlagen und Räume</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2012	Ausschuss für Kultur und Sport
19.09.2012	Hauptausschuss

### Tatbestand:

Nach den im Rat verabschiedeten Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Erkelenz können Zuschüsse zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen und zur investiven Förderung von vereinseigenen Sportanlagen und Räumen gewährt werden.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, wie in den Vorjahren Auszahlungen entsprechender Zuschüsse vorzunehmen:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schützenbruderschaft Hetzerath (Schießabteilung)		115,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath(Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €
<b>insgesamt =</b>		<b>4.155,00 €</b>

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Den nachstehend aufgeführten Vereinen werden zu den Unterhaltungskosten der vereinseigenen Anlagen Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

TC Blau-Weiss Erkelenz	8 Plätze	920,00 €
Postsportverein	5 Plätze	575,00 €
TC 81 Erkelenz	5 Plätze	575,00 €
TC Lövenich	6 Plätze	690,00 €
TC Golkrath	5 Plätze	575,00 €
TC Holzweiler	3 Plätze	345,00 €
Schützenbruderschaft Hetzerath (Schießabteilung)		115,00 €
Schießsportverein Kückhoven		115,00 €
Schützenbruderschaft Golkrath(Schießabteilung)		115,00 €
Angelfreunde Kuckum e. V. (Wasser- und Landschaftspflege)		130,00 €
<b>insgesamt =</b>		<b>4.155,00 €“</b>

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.155,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan bei den Produktsachkonten 080200 531700 sowie 040100 531700 zur Verfügung.





<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 40/234/2012
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 29.08.2012
	Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
<b>Gewährung eines Zuschusses Rheinisches Feuerwehrmuseum Lövenich</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2012	Ausschuss für Kultur und Sport
19.09.2012	Hauptausschuss

### **Tatbestand:**

Aufgrund des Änderungsvertrages zwischen der Stadt Erkelenz und dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz-Lövenich e.V. vom 11.06.2003 gewährt die Stadt Erkelenz dem Verein zu den Kosten des Museumsbetriebes einen jährlichen Zuschuss, der sich nach den jeweiligen Gegebenheiten richten soll und der von Jahr zu Jahr neu festgesetzt wird, fällig und zahlbar zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres in gleichen Raten.

Für das Jahr 2012 beantragt der Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. nun die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 5.000,-- €, also im Rahmen des Vorjahres.

Von der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum e.V. einen Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € zur eigenverantwortlichen Budgetierung zur Verfügung zu stellen.

### **Beschlussentwurf** ( als Empfehlung an de Hauptausschuss):

„Dem Verein Rheinisches Feuerwehrmuseum Erkelenz-Lövenich e.V. wird zu den Kosten des Museumsbetriebes für das Jahr 2012 ein Zuschuss in Höhe von 5.000,-- € gewährt. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist bis zum 31.01.2013 vorzulegen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 5.000,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter dem Produktsachkonto 04 01 00 5317000 zur Verfügung.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 40/235/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 29.08.2012 Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
Federführend: Amt für Bildung und Sport	
<b>Gewährung eines Zuschusses an den Stadtsportverband im Jahre 2012</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2012	Ausschuss für Kultur und Sport
19.09.2012	Hauptausschuss

### **Tatbestand:**

Der Stadtsportverband Erkelenz hat beantragt, ihm zu den Kosten für die Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften im Jahre 2012 einen Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € zu gewähren.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag zu entsprechen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtsportverband Erkelenz e. V. wird zu den Kosten für Organisation und Durchführung von Stadtmeisterschaften ein Zuschuss in Höhe von 3.500,00 € für das Jahr 2012 gewährt mit der Auflage spätestens zum 31.01.2013 einen Verwendungsnachweis vorzulegen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 3.500,00 €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 08 02 00 5317000 zur Verfügung.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 40/236/2012
Federführend: Amt für Bildung und Sport	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 29.08.2012
	Verfasser: Amt 40 Manfred Steinwartz
<b>Gewährung eines Zuschusses an den Stadtmusikbund Erkelenz e.V.</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
12.09.2012	Ausschuss für Kultur und Sport
19.09.2012	Hauptausschuss

### **Tatbestand:**

Der Stadtmusikbund Erkelenz e.V. hat beantragt, ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben im Jahr 2012 einen Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € zu gewähren.

Der Stadtmusikbund Erkelenz e.V. engagiert sich mit seinen Mitgliedsvereinen bei der Ausrichtung von städtischen Veranstaltungen.

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Antrag des Stadtmusikbundes e.V. zu entsprechen.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Dem Stadtmusikbund Erkelenz e.V. wird für das Jahr 2012 zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Zuschuss in Höhe von 2.500,-- € gewährt. Die Verwendung der Mittel ist spätestens zum 31.01.2013 nachzuweisen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.500,-- €.

Die erforderlichen Mittel stehen als Ausgabeermächtigung im Haushaltsplan unter Produktsachkonto 08 02 00 531700 zur Verfügung.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 80/069/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Nicole Stoffels
Federführend: Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	
<b>Klassifizierung von Stadtmarketing-Veranstaltungen 2012 bis 2014 hier: Ergänzender Beschluss über Veranstaltungen in der Adventszeit</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss

## **Tatbestand:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hatte am 31.01.2012 die Klassifizierung von Stadtmarketingveranstaltungen für die Jahre 2012 bis 2014 beschlossen, mit Ausnahme der Veranstaltungen in der Adventszeit. Hierzu hatte der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Vorlage eines möglichst gemeinsamen und abgestimmten Konzeptes für die Adventszeit 2012 erbeten, um hierüber entscheiden zu können.

Die Konzeptionen sind zwischenzeitlich von den jeweiligen Veranstaltern in Abstimmung mit dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing und weiteren Fachämtern in der Verwaltung erstellt worden und liegen als schriftliches Konzept dieser Beschlussvorlage als Anlage bei.

Es wird vorgeschlagen die Adventszeit in Erkelenz noch mehr in den Fokus zu stellen. Unter der Dachmarke „Stimmungsvoller Advent“ in Erkelenz sollen die geplanten Veranstaltungen und Aktionen gemeinschaftlich beworben werden und in dieser Kombination als Stadtmarketing-Veranstaltung klassifiziert und unterstützt werden.

Das Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing empfiehlt die geplanten Veranstaltungen in der Adventszeit in Ergänzung zu den bereits klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen für 2012 zu beschließen.

Für die kommenden Jahre bis einschließlich 2014 soll entsprechend verfahren werden, jedoch immer unter der Berücksichtigung der formulierten Voraussetzungen

und Kriterien (vgl. Beschlussentwurf). Insbesondere hat die rechtzeitige Abstimmung der Konzeption am Anfang des Veranstaltungsjahres Priorität.

Die Verwaltung kann im Einzelfall von den vom Ausschuss beschlossenen klassifizierten Stadtmarketing-Veranstaltungen abweichen, sollten die Kriterien und Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder eine neue Veranstaltung geplant werden, die die o.g. Kriterien und Voraussetzungen voll erfüllt.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Hauptausschuss):

„Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung beschließt unter dem Vorbehalt der jährlichen Erfüllung der Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingprojekt/-veranstaltung und vorbehaltlich der Bereitstellung der entsprechenden Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr die nachfolgend genannten Veranstaltungen als klassifizierte Stadtmarketing-Veranstaltungen für die Jahre 2012 bis 2014.

30.11. bis 2.12.2012	Stimmungsvoller Advent auf dem Markt
07. bis 09.12.2012	Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg

Bei Erfüllen der nachfolgend genannten Kriterien für die Einstufung als Stadtmarketingprojekt/-veranstaltung

- (Über)regionaler Charakter
- Alleinstellungsmerkmale
- Besucherzahlen
- zur Stadt Erkelenz bzw. zur Region verbindende Merkmale
- Imagefaktor
- Bereitschaft zur gemeinsamen Abstimmung der Veranstaltungsziele und -inhalte
- Absprache über das gemeinsame Vorgehen am Anfang eines jeden Jahres, spätestens jedoch sechs Monate vor Veranstaltungstermin
- Zusammenarbeit muss in der öffentlichen Wahrnehmung erkennbar sein

können die nachfolgend genannten unterstützenden Tätigkeiten durch die Stadt Erkelenz erfolgen

- Begleitung des verantwortlichen Mitarbeiters aus dem Referat für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing bei der Konzeption, Planung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung
- Unterstützung bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen
- Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit: ggf. städtische Anzeige, Pressearbeit, Plakate, Flyer, Homepage Erkelenz, Bannerwerbung, etc.
- Direkte finanzielle Unterstützung durch Übernahme von Veranstaltungskosten bis zum Höchstsatz nach dem budgetiertem Mittelansatz für die jeweilige Veranstaltung

- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Bauhofleistungen (Personal, Material)
- Indirekte finanzielle Unterstützung durch Gestellung von Räumlichkeiten, öffentlichen Flächen etc.
- Gewährleistung der Präsenz des Bürgermeisters oder eines seiner Vertreter: Ansprache, Grußwort, Schirmherrschaft
- Erlaubnis zur Verwendung des Stadtlogos und des Stadtmarketing-Logos
- Bericht im Stadtkalender
- Besondere Berücksichtigung im Veranstaltungskalender der Stadt Erkelenz (Homepage, Bürgerbüro)
- Ankündigung auf dem Parkleitsystem
- Unentgeltliche Nutzung der städtischen Dreiecksstände für Plakatierung
- Beflagung (Burg, Rathaus, Markt) bei Veranstaltungen im Stadtkern

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzmittel in Höhe von 30.000,- € stehen für das Haushaltsjahr 2012 unter dem Produktsachkonto 150300 Stadtmarketing zur Verfügung.

### **Anlage:**

1 Konzept „Stimmungsvoller Advent in Erkelenz“ mit der Veranstaltung „Lecker Weihnachten“ des Gewerbeings Erkelenz e.V. und dem 1. Mittelalterlichen Adventsmarkt auf der Burg Erkelenz der Freunde der Burg Erkelenz

## Stimmungsvoller Advent in Erkelenz

Veranstaltungen am 30.11.2012, 1. und 2.12.2012 und am 8. und 9.12.2012

Das Konzept sieht vor, an zwei aufeinanderfolgenden Wochenenden die Adventszeit in der Erkelenzer Innenstadt mit zwei bzw. drei Events zu feiern.

1. Adventskalender, Feierliche Eröffnung und Programm vom 1. bis 24.12.2012 mit Adventsverlosung, Stadtmarketing Erkelenz und Gewerbeverein Erkelenz e.V.
2. Lecker Weihnachten am 1. und 2.12.2012 in der Innenstadt, Gewerbeverein Erkelenz e.V.
3. 1. Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg Erkelenz, Freunde der Burg Erkelenz e.V.

Alle Veranstaltungen / Aktionen werden gemeinschaftlich durch Flyer, Plakate und Zeitungsannoncen beworben. Kooperationen in inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht wurden vereinbart.

## **Konzept zur Veranstaltung 1. Mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg Erkelenz**

**Termin:** 8. und 9.12.2012 Öffnungszeiten Samstag 9-22 Uhr, Sonntag 10-19 Uhr

**Veranstalter:** Verein "Freunde der Burg Erkelenz e.V."  
Kontakt zum Veranstalter: E-Mail:  
[belagerung.von.erkelenz@googlemail.com](mailto:belagerung.von.erkelenz@googlemail.com)  
Tel. 0 24 31 - 5158

**Organisationsteam:** Peter Fellmin, Klaus Steingießer, Jörg und Richard Grätz, Nicole und Dirk Ohler

**Schirmherr:** Bürgermeister Peter Jansen, 1. Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen

### **Veranstaltungsflächen:**

1. Auf der Burg, Burghof und Kaminzimmer
2. Rasenfläche an der Burg (vgl. Lageplan)
3. Vereinsheim der Prinzengarde der EKG
4. optional: Rasenfläche Bereich Ziegelweiherpark

**Konzept:** Stimmungsvolle Weihnachtswelt mit vielen Ständen und weihnachtlichen Genüssen in liebevoller Beleuchtung und einzigartigen Darbietungen. Veranstaltung zum Thema Mittelalter mit Musici, Gauklern, Händlern und Lagerleben. Es wird kein Eintritt erhoben. Feuerstellen, Feuerkörbe, Fackeln, Öllampen, Kerzen und Teelichter tauchen das Areal auf und um die Burg in ein mystisches Licht. Freunde des Mittelalters speisen und trinken rustikal, Trommel- und Dudelsackklänge dringen ins Ohr, Spielleute und Jongleure demonstrieren ihr Können und Gaukler machen mit ihren Späßen vor den Besuchern nicht Halt.

### **Inhalt:**

Der Veranstalter plant eine Veranstaltung mit 50 Ausstellern.

**Ritterschaften** mit Lagerleben, Schaukampf, Beilwerfen, Armbrustschießen, Bogenschießen. Lagerleben mit offenem Feuer. Es wird auf offenen Feuerstellen gekocht.

**Händler:** Kerzenherstellung, Gewändehändler, Waffenhändler (Schmied), geräucherte Wurstwaren, Met, Holzspielzeug-Verkauf zugunsten der Jose Carreras Stiftung, Bastelarbeiten der Rosa Schleife, Schmuckstände, Mittelalter-Gesellschaftsspiele, Bäcker  
Wichtig: Es werden keine Neuwaren angeboten, die nicht zu Thema Mittelalterlicher Markt passen.

**Kulinarisches:** Spanferkel grillen auf dem Burghof, Ausschank mit Bier, Kaffee, alkoholfreie Getränke durch die Freunde der Burg im Kaminzimmer, Taverne im Vereinsheim der Prinzengrade der EKG, Gulaschkanone durch DRK

### **Aktionen:**

Der Herold sorgt für die neuesten Bekanntmachungen zum Burggeschehen.



Stelzenlauf, Kinderschminken Rollrutsche und Stockbrot-Backen, Jugendamt der Stadt Erkelenz  
Bühnenprogramm mit Mittelalterlicher Live Musik, Digge Saekk und Daniel von der Löwenburg

**Eröffnung der Veranstaltung:** Samstag, 9 Uhr Treffen an der Volksbank, Konrad-Adenauer Platz, „Der Bischof“ wird über die Kölner Straße mit Kutsche und Rittergeleit zur Burg geleitet.

**Besondere Vorkehrungen/Organisationen:**

- DRK sorgt für Erste Hilfe und bietet Unterstützung beim Befördern von Gehbehinderten und Rollstuhlfahrern auf den Burgplatz. Es wird eine Rampe zusätzlich aufgebaut.
- Sicherheitsvorkehrungen: Aussteller verfügen über Feuerlöscher und Feuerdecken
- Freiwillige Feuerwehr vor Ort
- Notbeleuchtung wird gewährleistet
- Security: Nachtwache

**Dekorationen:**

Durch eine umfangreiche atmosphärische Beleuchtung wirkt die Burg und das gesamte Gelände schon von weitem einladend. Deshalb ist es sehr wichtig mit Lichterketten, Feuerstellen, Feuerkörben, Fackeln, Öllampen, Kerzen, Windlichtern und Teelichtern für eine besonders festliche und stimmungsvolle Beleuchtung zu sorgen. Feuerkörbe werden am Zugangsbereich zur Burg platziert.

Zusätzlich soll die Beflaggung der Burg erfolgen mit Flaggen der Städte Erkelenz, St. James, Thum, Bad Windsheim schon ab Mitte November.

Flaggen oder Wimpel werden in allen Fenstern der Burg sichtbar gemacht. Der Fahnenmast an der Burg wird ebenfalls zur Beflaggung genutzt.

**Finanzierung:**

Budgetbedarf: ca. 3.000,- € zzgl. Mittel für Öffentlichkeitsarbeit  
Einnahmen werden generiert über Sponsoring. Bisherige Zusagen liegen seitens der KSK und NEW / west vor. Standgebühren dienen ebenfalls der Refinanzierung.  
Die Unterstützung der Stadt Erkelenz wird nachgefragt im Rahmen des Stadtmarketing, d.h. Unterstützung in der Konzeption, Bauhofleistungen, Jugendamtleistungen, Illuminationskonzept, Werbliche Unterstützung etc.

**Kooperation mit anderen Adventsveranstaltungen:**

Anlässlich der Veranstaltung „Lecker Weihnachten“ des Gewerbeberings am 1. und 2.12. bieten die Freunde der Burg eine kostenlose Kinderbetreuung am Sonntag, den 2.12. in der Zeit von 11-15 Uhr auf der Burg an. Danach versammeln sich alle gemeinsam zum Besuch vom Nikolaus im Bereich Kölner Straße / Marktplatz. Teilnahme am Adventskalender mit entsprechendem Programmpunkt sowie Teilnahme an der Eröffnungsfeier am 30.11., Delegation der Freunde der Burg und Gäste mit Stockbrotbacken am Lagerfeuer.

Der Gewerbebering Erkelenz e.V. greift das Thema Mittelalter auf seiner Veranstaltung am Wochenende zuvor auf und hat zu diesem Zweck auf Empfehlung des Referates Stadtmarketing den Magister Speculatus engagiert. Der Wunderheiler und

Quacksalber kommt nach Erkelenz in die Fußgängerzone am Samstag, den 1.12.2012 in der Zeit von 11 bis 16 Uhr.

Öffentlichkeitsarbeit zur Veranstaltung:

Unter dem Begriff Stimmungsvoller Advent in Erkelenz werden die Veranstaltungen / Aktionen gemeinschaftlich beworben durch Flyer, Plakate, Zeitungsannoncen, überregionale Fachmagazine, Pressearbeit.

Stand: 04.09.2012, Änderungen vorbehalten



**Konzept zur Veranstaltung „lecker Weihnachten“ auf dem Markt in Erkelenz.**

**Termin:** 01. und 02.12.2012. Öffnungszeiten jeweils von 11:00 bis 20:00 Uhr.

**Veranstalter:** Gewerbering Erkelenz e.V.  
Kontakt zum Veranstalter: E-Mail:  
[info@gewerbering-erkelenz.de](mailto:info@gewerbering-erkelenz.de)  
Hans Kühle (Vorstandsmitglied) Tel. 02431 – 2539

**Organisationsteam:** Vorstand Gewerbering Erkelenz e.V., Projektleiter: Hans Kühle.

**Schirmherr:** Bürgermeister Jansen ?, Gewerbering Erkelenz e.V.

**Inhalt:**

Der Veranstalter plant eine weihnachtliche Veranstaltung mit ca. 15 Ausstellern, sowie einer Bühne.

Highlight der Veranstaltung ist eine Kutschfahrt des Nikolaus für die Kinder zur Einstimmung auf das Weihnachtsfest.

Auf der Veranstaltung wird ein kulinarisches Angebot an Speisen und Getränken angeboten werden, welches unter anderem weihnachtliche Rezepturen und Geschmacksrichtungen bieten wird.

Teile des Sortiments sind zum sofortigen Verzehr bestimmt. Der andere Teil bietet Artikel, die auch vom Besucher mit nach Hause genommen werden können.

Die Verkaufsstände werden zum größten Teil in den Holzbuden des Gewerbering untergebracht werden. Alle Verkaufsstände werden weihnachtlich geschmückt und illuminiert.

Es werden auswärtige und ortsansässige Anbieter Berücksichtigung finden.

Im folgenden die Auflistung der ortsansässigen Anbieter:

Elisabeth Müller-Platz  
Cafe Klinkenberg  
Metzgerei Karl-Heinz Esser  
Metzgerei Rösken  
Bäckerei Lütterforst  
Cigarren Worms  
EdelGut

Glühwein  
Stollen, Pralinen  
Sortiment wird noch benannt werden müssen  
Reibekuchen  
Waffeln, Gebäck  
Sortiment an Erkelenzer Spezialitäten, Liköre  
Feinkost

Die auswärtigen Anbieter bieten:

Getränkestand (Getränke aller Art inkl. Glühbier!)  
Flammlachs  
Flammkuchen  
Crepes & Galettes  
Fudge (britischer Süßwarenstand)  
Weine & Cremant, Vin Chaud  
Trdelnik (traditionelles tschechisches Marktgebäck)

#### **Veranstaltungsflächen:**

1. Markt Erkelenz (Bereich der Fußgängerzone / altes Rathaus).
2. kurzzeitige Aktion vor Volksbank-Neubau und oberer Kölner Straße.

#### **Wir helfen St. Lambertus:**

Dem Förderverein von St. Lambertus wurde im Rahmen der Aktion "unser Turm braucht Hilfe", ein kostenloser Stand zum Verkauf der alten Dachschildeln angeboten, welcher in Kooperation mit dem Uhrenverkauf der KSK Heinsberg durchgeführt werden soll.

#### **Konzeptioneller Aufbau:**

Es wird eine Bühne (10 x 5 Meter) geben, welche bereits durch uns organisiert worden ist und somit keine Bauhofleistung für die Bühne benötigt wird. Der Standort der Bühne wird wie im Jahr 2011 sein. Dadurch wird der freie Blick auf den „Adventskalender“ des Stadtmarketings sichergestellt.

Mittig vor der Bühne wird ein runder, zu allen Seiten offener Getränkestand platziert, der das „kommunikative Zentrum“ der Veranstaltung „lecker Weihnachten“ bildet. Von dort aus kann der Besucher die ovalförmig angeordneten Verkaufsstände aufsuchen und hat Blick auf die Bühne. Zwischen den Verkaufsständen wird ausreichend Platz gelassen, um von allen Seiten Zugang und Einblick auf die Veranstaltung zu bekommen. Außerdem wird durch diesen aufgelockerten Aufbau der Effekt einer „dunklen Rückfront“ vermieden.

Dem Besucher stehen ausreichend Sitzgelegenheiten sowie Stehtische zur Verfügung. Die Sitzgelegenheiten und Stehtische werden einheitlich durch rote Lackfolie versehen.

Als Ergänzung wird auch ein kleines Kinderkarussell dabei sein.

**Bühnenprogramm:** (Stand: 01.09.2012; weitere Programmpunkte folgen)

**Samstag  
01.12.2012:**

<u>von:</u>	<u>bis:</u>	<u>Name:</u>	<u>Ort:</u>
11:00:00	20:00:00	"lecker Weihnachten"	Markt
11:00:00	11:30:00	offizielle Eröffnung	Bühne Markt
17:00:00	18:00:00	Georg Wimmers "Beecker Spatzen"	Bühne Markt

**Sonntag  
02.12.2012:**

11:00:00	20:00:00	"lecker Weihnachten"	Markt
13:00:00	18:00:00	verkaufsoffener Sonntag	Kernstadt
12:00:00	13:00:00	kostenloser Glühweinausschank für die Erkelenzer Bürger	Markt
14:30:00	15:30:00	Mr. PC BigBand	Bühne Markt
16:00:00	16:30:00	"Wir warten auf den Nikolaus"	Volksbank
16:30:00	17:00:00	Kutschfahrt	VOBA – Markt
17:00:00	17:30:00	Tütenausgabe durch den Nikolaus, Bürgermeister Jansen, Stadtmarketing und Fraktionsvorsitzenden	Bühne Markt

Zusätzlich wird, wie im letzten Jahr eine Beschallungsanlage vom Markt entlang der Kölner Straße bis Höhe Volksbank aufgebaut.

**Attraktionen:**

Für Samstag, den 01.12.2012 haben wir als Ergänzung der Veranstaltung zwischen 11:00 und 16:00 Uhr den „**Magister Speculativus**“ gebucht. Hierbei handelt es sich um die humoristische Darstellung eines Spätmittelalterlichen Wunderheilers und Geschichtenerzähler (wechselnde Standorte innerhalb der Kernstadt). Atmosphärische Einstimmung auf die Veranstaltung "mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg" am darauffolgenden Wochenende ist beabsichtigt.

Am Sonntag, den 02.12.2012 Ab 16:00 Uhr beginnt dann mit „**Wir warten auf den Nikolaus**“ der Höhepunkt der Veranstaltung. Hierzu hat sich die Volksbank Erkelenz eG bereit erklärt, während des Wartens auf den Nikolaus heißen Kakao kostenlos auszuschenken. Die Kinder erwarten den Nikolaus, wie im letzten Jahr, vor dem zukünftigen Haupteingang der Volksbank (Kölner Straße). Das Zeremoniell wollen

wir in diesem Jahr weiter ausbauen und die Wartezeit mit weihnachtlicher Blasmusik (städtischer Musikverein) untermalen.

Der Nikolaus wird auf seiner Pferdekutsche an der Volksbank seine erste Station haben und dort die Kinder begrüßen. Im Anschluss daran fährt er mit seiner Kutsche, den Blasmusikern und allen Kindern im Gefolge entlang der Kölner Straße Richtung Markt. Entlang der Kölner Straße und auf dem Markt haben sich einige Geschäfte bereiterklärt für die Kinder kleine Geschenke darzureichen. Dort wird die Kutsche Halt machen. Endziel der Kutschfahrt ist die Bühne, wo um ca. 17:00 Uhr die durch uns und Teilen unserer Mitglieder finanzierten Tüten durch den Nikolaus an die Kinder verteilt werden. **Hier würden wir eine tatkräftige Unterstützung durch Herrn Bürgermeister Jansen und die/den jeweilige Fraktionsvorsitzende/en sehr begrüßen.** Im letzten Jahr haben sich 360 Kinder Ihre Tüte beim Nikolaus abgeholt. Die Resonanz des Programmpunktes „Wir warten auf den Nikolaus“ war überwältigend. Sowohl vor der Volksbank als auch entlang der Kölner Straße war es uns gelungen sehr viele Besucher anzulocken, die letztlich allesamt später auf dem Markt anzutreffen waren. Für dieses Jahr gehen wir von noch höheren Besucherzahlen und auszugebenden Tüten aus.

#### **Besondere Vorkehrungen/Organisationen:**

- Sicherheitsvorkehrungen: Aussteller stellen Winterdienst auf der Veranstaltungsfläche sicher.
- Security: Nachtwache

**Öffentlichkeitsarbeit** der Veranstaltungen "lecker Weihnachten"; Adventskalender; mittelalterlicher Adventsmarkt auf der Burg :

Unter dem Oberbegriff "Stimmungsvoller Advent in Erkelenz" werden die Veranstaltungen / Aktionen gemeinschaftlich beworben durch Flyer, Plakate, Pressearbeit und

Zeitungsannoncen:

- Rheinische Post
- Super Sonntag (Ausgaben Kreis Heinsberg und Jülich)
- HS-Woche
- Extra-Tipp Mönchengladbach

Stand: 01.09.2012, Änderungen vorbehalten



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/233/2012 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Planungsamt	Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
<b>14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg)</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath, beschlossen. Zudem sind die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.10 vom 30.03.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 16.04.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 26.03.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde mit Schreiben vom 26.03.2012 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 14.06.2012 folgender Beschluss gefasst:

**Beschluss** (als Empfehlung an die Verwaltung)

„Der Bezirksausschuss Gerderath nimmt die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath“, zustimmend zur Kenntnis.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

**Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger



- öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

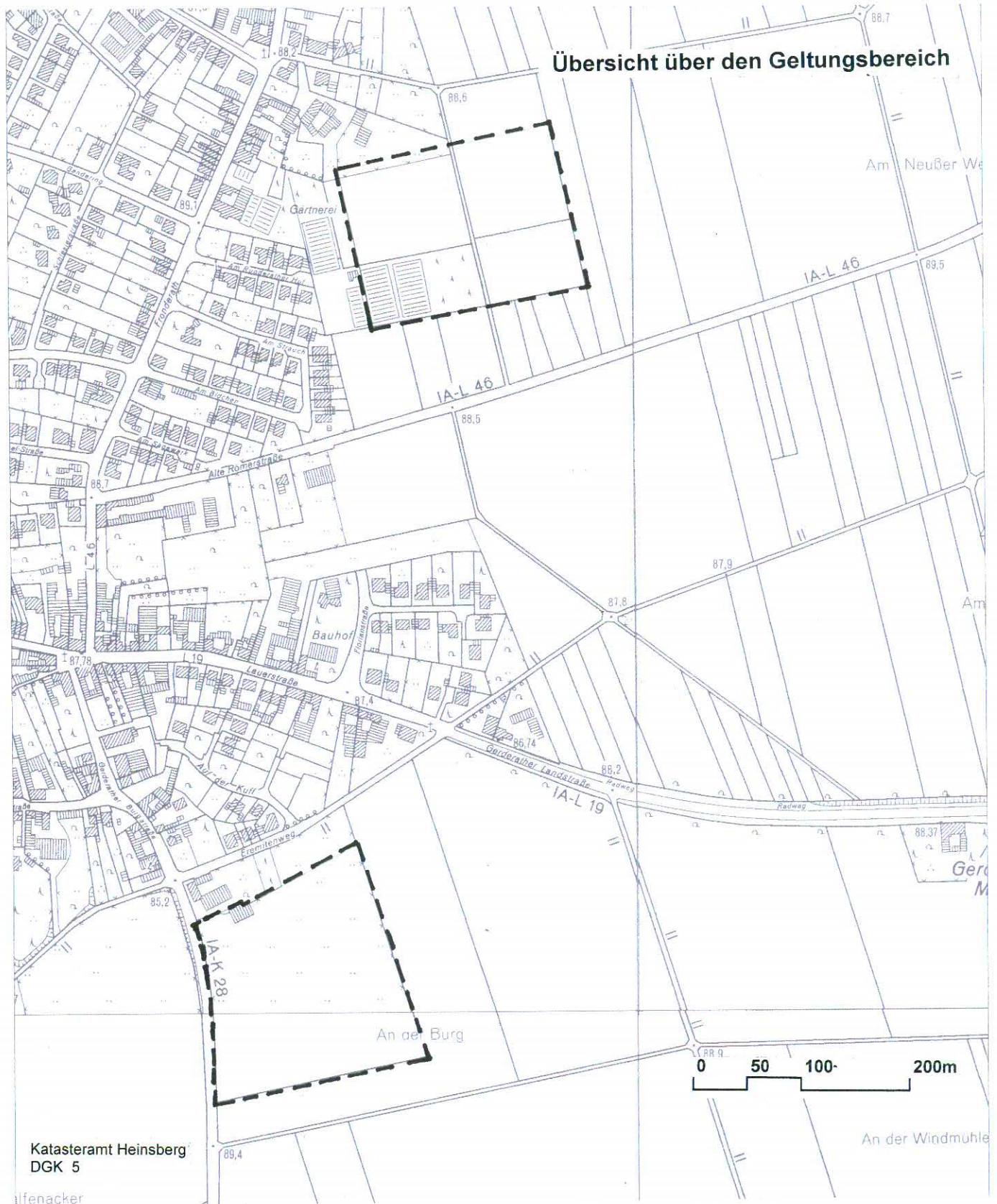
**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange –der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbaufläche Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath

Übersicht über den Geltungsbereich der  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz  
(Wohnbauflächen „Eremitenweg“), Erkelenz-Gerderath



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

**Lfd. Nr.: 1**

**Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW,  
Postfach, 44025 Dortmund**

**Schreiben vom: 23. April 2012**

---

**Inhalt:**

Die Änderungsflächen liegen über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, ABT. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, vertreten durch die EBV GmbH, Bereich Bergbaufolgearbeiten- Umwelt, Roermonder Straße 63, in 52134 Herzogenrath.

Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Flächen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau sind nicht auszuschließen. Der Bereich der Änderungsflächen ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2010) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen eine Anfrage an der RWE Power AG zu stellen.

Außerdem liegen die Flächen über dem Erlaubnisfeld „Saxon2“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die BG INTERNATIONAL LIMITED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Ferner liegen die Flächen über dem Erlaubnisfeld „Balthazar“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Vivawest GmbH, Rellinghauser Straße 7, in 45128 Essen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen ggf. die o. g. RWE Power AG und die EBV GmbH an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern, zu der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoff „Saxon2“ und zu der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme „Balthazar“ sowie zu den nicht auszuschließenden Auswirkungen von Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Flächen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, werden zur Kenntnis genommen. Bergwerkseigentümer sowie RWE Power AG und Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes beteiligt. In die Begründung zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung liegt. Ein Hinweis zu den nicht auszuschließenden Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, wird in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis zu den nicht auszuschließenden Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, ist in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufzunehmen.

---

**Lfd. Nr.: 2**

**Träger: RWE Power AG, Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln**

**Schreiben vom: 26.04.2012**

---

### **Inhalt:**

Nachträglich zu unserer Stellungnahme PCO\_LL Fu vom 25.04.2012 bitten wir noch folgendes zu berücksichtigen:

„Wie weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plange-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

bietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Pflanzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

---

#### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die in der Stellungnahme der RWE Power AG angeführten Böden, die humoses Bodenmaterial enthalten, betreffen geplante Baumöglichkeiten in einer Bebauungstiefe entlang des Eremitenweges sowie die dortige bestehende Bebauung. Weitere Flächen im Plangebiet sind nicht betroffen. Gemäß den Ergebnissen der für das geplante Baugebiet veranlassten Baugrunderkundung, Gutachten vom 14.11.2008, ist im Plangebiet kein humoses Bodenmaterial angetroffen worden. Die Hinweise der RWE Power AG beziehen sich auf die Bodenkarte NRW. Zur weitergehenden Klärung gemäß den Hinweisen der RWE Power AG wurde eine zusätzliche Untersuchung der betreffenden Flächen veranlasst. Die Baugrunderkundung von 2008 wurde hiernach durch weitere 7 Rammkernbohrungen im Bereich unbebauter Flächen südlich Eremitenweg ergänzt. Die Ergebnisse des Gutachtens vom 27.08.2012 entsprechen den Ergebnissen von 2008. Humose Bodenschichten wurden nicht erbohrt. Eine besondere Kennzeichnung n. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dieser Flächen ist demzufolge nicht erforderlich. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird auf die Baugrunderkundungen und Hinweise der Bodenkarten NRW hingewiesen.

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung in den Flächennutzungsplan eine Kennzeichnung n. § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB von Flächen aufzunehmen, bei denen ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind, wird nicht gefolgt.

---

**Lfd. Nr.: 3**

**Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg,  
Gereionstr. 80, 41747 Viersen**

**Schreiben vom: 24.04.2012**

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

### **Inhalt:**

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

### **Umweltprüfung:**

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich darüber hinaus insbesondere bezüglich der

**Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft.

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche,
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohnbaulandressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftlicher Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung

Durch die Tatsache, dass es sich um einen Flächentausch handelt, der die im Plangebiet Teil A dargestellte Wohnbaufläche für die Landwirtschaft umwandelt und die im Plangebiet Teil B dargestellte Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umwandelt, verhält sich die Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte neutral. Im Gegensatz zu Gebiet A ist in Gebiet B jedoch ein landwirtschaftlicher Betrieb unmittelbar betroffen. Die sich daraus ergebenden wechselseitigen Wirkungen zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und künftigen Anwohnern wurden gemäß der Begründung zur Änderung ausreichend geprüft. Eine Beteiligung des betroffenen Landwirts liegt offenbar vor.

Bezüglich der anstehenden Kompensationsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen, dass diese innerhalb des Plangebietes vorgenommen werden sollen bzw. über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden sollen.

Hierzu rege ich an, die Kompensationsmaßnahmen weitestgehend zu verdichten, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten.

Für die Zukunft rege ich zudem an, zusätzlich Konzepte für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen zu prüfen. Solche Konzepte könnten in der Aufwertung vorhandener Naturschutzgebiete oder in Maßnahmen unter Begleitung der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ (produktionsintegrierte Kompensation) bestehen.

---

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Umweltprüfung, zu den Auswirkungen auf Agrarstrukturelle Gesichtspunkte, zu dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb und zu den Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausgleichskonzeption werden die angeregten alternativen Ausgleichs-

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

maßnahmen unter Berücksichtigung des Öko-Kontos der Stadt Erkelenz und Plan-  
gebiets internen Ausgleichsmaßnahmen geprüft.

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.

---

**Lfd. Nr.: 4**

**Träger: Kreisverwaltung Heinsberg, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heins-  
berg**

**Schreiben vom: 24.04.2012 und 01.06.2012**

---

**Inhalt:**

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Das Gesundheitsamt und das Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissions-  
schutzbehörde – haben keine Einwendungen erhoben.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitpla-  
nung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch wie folgt Stellung genommen:

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Gegen die Änderung werden aus altlastentechnischer Sicht vorsorglich Bedenken  
erhoben.

Das geplante Bebauungsplangebiet Teil B befindet sich in unmittelbarer Nachbar-  
schaft der Altlast-Verdachtsfläche Erkelenz Nr. 19 „Altgrabung Gerderath Halfena-  
cker“. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Abgrabung die von 1971 – 1986 mit

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Bauschutt, Erdaushub und Hausmüll verfüllt worden sein soll. Die Ablagerungstiefe wird mit 6 Meter angegeben. Aufgrund der Hausmüllanteile und der Tiefe der Abgrabung ist eine Methangasbildung im Deponiekörper wahrscheinlich. Untersuchungen der Altlast-Verdachtsfläche oder eine Gefährdungsabschätzung haben bis dato nicht stattgefunden. Da die Altlast-Verdachtsfläche nur durch die K 28 vom zukünftigen Baugebiet getrennt ist, kann eine Gasmigration in Richtung auf das geplante Baugebiet nicht ausgeschlossen werden. Ich empfehle daher, die Untersuchung der ehemaligen Deponie mittels zweier Gasmessstellen auf Bodenlufthauptkomponenten. Nach Vorlage des Analysenergebnisses kann über die Eignung zur Wohnbebauung entschieden werden.

#### Untere Wasserbehörde

Redaktioneller Hinweis:

Begründung Seite 5, 5. Zeile und Seite 9, Ziffer 7.3; es muss richtig heißen: 07.11.2012!

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

#### **Schreiben vom: 01.06.2012**

#### **Inhalt:**

Aufgrund des vorgelegten Gutachtens spricht einiges dafür, dass kein Methan mehr aus der Deponie ERK Nr. 19 ausgast. Eine 100%iger Sicherheit dafür ist jedoch nicht gegeben, da der Gasmesspegel G 4 in Richtung der Genenderstraße gesetzt wurde und die Untersuchung bereits 24 Jahre her ist. Ich halte es daher weiterhin für sinnvoll, mindestens 1 neue Gasmessstelle im östlichen Bereich der Deponie in Richtung der geplanten Bebauung zu errichten. Der genaue Standort kann mit mir abgestimmt werden. Ich habe Ihnen einige Ingenieurbüros zusammengestellt, die eine solche Untersuchung durchführen können.

Ingenieurbüro H. Ydro	Sigmundstraße 10 – 12 52070 Aachen	Tel.: 0241/609020 Fax: 0241/601052
Firma Geotaix	Schumannstraße 29 52146 Würselen	Tel.: 02405/46850 Fax: 02405/4685-10
IBL Institut für Baustoffprüfung & Beratung Laermann GmbH	Niersstraße 26 41189 Mönchengladbach	Tel.: 02166/5002 Fax.: 02166/57549

---

#### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Eine Untersuchung der Altlast-Verdachtsfläche Erkelenz Nr. 19 „Altgrabung Gerderath Halfenacker“ wurde in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde veranlasst. Die Ergebnisse der Bodenluft-Untersuchungen konnten für den im östlichen Bereich der Altablagerung „Gerderath-Halfenacker“, in Richtung der geplanten



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Wohnbauflächen errichteten Bodenluftmessstelle, ebenfalls keine negativen Auswirkungen der Altablagerung, wie z. B. Methanausgasungen, bestätigten.

---

### **Beschlussvorschlag:**

Die Ergebnisse des Gutachtens zur Altlast-Verdachtsfläche Erkelenz Nr. 19 „Altablagerung Gerderath Halfenacker“ werden zur Kenntnis genommen.

---

### **Lfd. Nr.: 5**

**Träger: LVR, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Eendenicher Str. 133, 53115 Bonn**

**Schreiben vom: 24.05.2012**

---

### **Inhalt:**

Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Die Planung wurde bereits anlässlich eines Termins in unserem Hause am 02.05.2012 mit Herrn Lurweg und Herrn Orth diskutiert.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind im Wesentlichen unter Punkt 2.1.7 der Begründung aufgeführt. Richtig ist, dass die östlich der Ortslage entfallende Wohnbaufläche kaum Konfliktpotential in Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes aufweist, anders sieht es aber mit der Fläche am Südrand von Gerderath aus. Durch Begehungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in den Jahren 2008 und 2009 wurden römische und metallzeitliche Siedlungsreste festgestellt. Hinweise hierzu lagen bereits aus Altfundmeldungen vor. Die Fundplätze wurden im Jahre 2010 durch eine ergänzende Sachverhaltsermittlung verifiziert und abgegrenzt. Es zeigten sich sowohl eisenzeitliche als auch römische Siedlungsbefunde, die einem mehrphasigen Siedlungsplatz zuzuordnen sind. In den Suchschnitten wurden u. a. eisenzeitliche Befunde eines Sechs-Pfosten-Baus sowie Gruben angeschnitten. Des Weiteren wurden römische Befunde/Funde aufgedeckt. Diese weisen auf einen flächig belegten Siedlungsbereich innerhalb eines römischen Landgutes hin. Unter den Siedlungsbefunden sind ein wahrscheinlich früh römisches Grubenhaus des 1. Jh. und ein kleiner Postenbau hervorzuheben. Am Südrand der Siedlungszone wurde ein Brandgrab des 2. Jh. aufgedeckt. Auf der Grundlage dieses Untersuchungsergebnisses stehen Gründe des Bodendenkmalschutzes einer Überplanung der Fläche als Wohnbaufläche eindeutig entgegen. Die Fläche ist sowohl denkmalfähig als auch denkmalwürdig, sie erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 5 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste. Demnach besteht im Rahmen der Bauleitplanung eine Verpflichtung zur Sicherung der Bodendenkmäler. Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 27.08.2007 – 10 A 3856/06 folgendes dazu festgestellt.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Wissenschaftliche Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Diese sind – unabhängig davon, wie sicher sie im Einzelfall und zu einem gegebenen Zeitpunkt erscheinen mögen – dadurch charakterisiert, dass jederzeit ein Wandel des gewonnenen Erkenntnisstandes möglich erscheinen muss, dass also jederzeit bisher unbekannte materielle oder methodische Aspekte auftauchen können, die das bisher gewonnene Wissen in Frage stellen. Auch für diesen Fall, das heißt für den Fall zukünftiger – derzeit nicht absehbarer – wissenschaftlicher Forschung sollen Bodendenkmäler erhalten werden. Denn es erscheint als jederzeit möglich, dass sich die scheinbar fest stehenden Kenntnisse erneuter Untersuchung und Prüfung stellen müssen. Sollten in diesem Fall die vorhandenen Untersuchungsobjekte nicht mehr vorhanden sein, wäre ein weiterer Erkenntnisfortschritt allein aus diesem Grund gefährdet.

Diese Wertung trifft den Kern der durch das Denkmalschutzgesetz vorgegebenen Pflichten. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und (zu gegebener Zeit) wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 DSchG NW).

Der Stellenwert und die wissenschaftliche Bedeutung des hier betroffenen Bodendenkmals sind hoch und das damit verbundene öffentliche Erhaltungsinteresse ist bei der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Sollten die Stadt Erkelenz – wie anlässlich des Gespräches am 02.05.2012 bereits erwähnt – dennoch der städtebauliche Zielsetzung gegenüber den Interessen Denkmalschutzes Vorrang einräumen, so ist dies nur auf dem Wege einer Sicherung des Bodendenkmals als Sekundärquelle durch vollständige Ausgrabung vor Erlangung von Planungsrecht umsetzbar. Diese Untersuchung werden grundsätzlich von Seiten des Fachamtes abgelehnt, sie sind weder im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 4 DSchG NW erforderlich noch besteht derzeit ein öffentliches Interesse an der Ausgrabung des Bodendenkmals. Sie haben dennoch das Recht, einen Antrag nach § 13 DSchG NW zu stellen und dieser wird auf der Grundlage des § 13 DSchG NW zu prüfen sein.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

---

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

In der Abwägung n. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7, 8, 11 DSchGNW). Die Änderung des Flächennutzungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung in der Ortslage Gerderath erforderlich. Die Ausdehnung der Bodendenkmäler umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohnbauflächen, so dass eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler nicht möglich ist. Alternative Wohnbauflächenstandorte und Flächen für eine aktuelle und auch mittelfristige Wohnraumversorgung stehen in der Ortslage Gerderath nicht zur Verfügung.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg) in Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist demzufolge nach Maßgabe einer Erlaubnis n. § 13 DSchGNW durchzuführen.

In die Begründung zum Flächennutzungsplan ist ein entsprechender Hinweis zu den Bodendenkmälern aufzunehmen.

---

**Beschlussvorschlag:**

Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. § 13 DSchGNW durchzuführen.

---



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/234/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. 0300.3 "An der Burg", Erkelenz-Gerderath</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 21.12.2011 hat der Rat der Stadt Erkelenz die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, beschlossen. Zudem sind die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.15 vom 11.05.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 22.05.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 10.05.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

### 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Gerderath wurde mit Schreiben vom 10.05.2012 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 14.06.2012 folgender Beschluss gefasst:

#### **Beschluss** (als Empfehlung an die Verwaltung)

„Der Bezirksausschuss Gerderath nimmt den Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz Gerderath, zustimmend zur Kenntnis.“

#### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

#### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen, wie in der Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co.KG (GEE) sichergestellt.

**Anlage:**

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange - des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath

# Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

**Lfd. Nr.: 1**

**Träger: NEW Netz, Postfach 11 04, 52501 Geilenkirchen**

**Schreiben vom: 30.05.2012**

---

**Inhalt:**

Gegen den o. g. Bebauungsplan erheben wir aus versorgungstechnischer Sicht keine Einwände, jedoch ist folgender Hinweis zu den Energieversorgungsleitungen zu beachten.

Nach Sichtung der uns zugesandten Unterlagen befinden sich in den Straßen „Gerderather Burgstraße (K 28)“ und „Eremitenweg“ vorhandene Mittelspannungsversorgungsleitungen der NEW Netz GmbH die gesichert oder verlegt werden müssen.

Weitere erforderliche Verlegungen von Versorgungsleitungen sowie Anschlüsse an das Energieversorgungsnetz (Gas und Strom) werden im Rahmen der Baugebieterschließung hergestellt.

Wie bitten daher, falls noch nicht geschehen, uns die endgültigen Ausbaupläne in digitaler Form (dwg Format) an die nachstehend aufgeführte Anschrift zukommen zu lassen.

NEW Netz GmbH  
721/2 Grundsatzplanung  
Nikolaus-Becker-Straße 28 – 34  
52511 Geilenkirchen  
email: [johann-wittmann@new-netz-gmbh.de](mailto:johann-wittmann@new-netz-gmbh.de)

Weiterhin bitten wir Sie, uns an den Planungsgesprächen frühzeitig zu beteiligen, damit wir zeitnah mit den konkreten Ausführungsplanungen beginnen können.

---

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die seitens der NEW Netz geplante Verlegung von Versorgungsleitungen sowie Anschluss an das Energieversorgungsnetz (Gas und Strom) für das Baugebiet wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die NEW Netz frühzeitig beteiligt, die Ausbaupläne zur Erschließung des Baugebietes werden zur Verfügung gestellt.

---

**Beschlussvorschlag:**

Die NEW Netz ist an der Erschließungsplanung frühzeitig zu beteiligen.



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

**Lfd. Nr.: 2**

**Träger: Deutsche Telekom Technik GmbH, Postfach 10 07 09, 44782 Bochum  
Schreiben vom: 01.06.2012**

---

**Inhalt:**

Gegen die Planungen haben wir keine Bedenken.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Planbereich noch keine Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG verlegt wurden.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes durch die Deutsche Telekom AG ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

---

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die seitens der Deutschen Telekom AG geplante Versorgung des Baugebietes mit Verlegung neuer Telekommunikationslinien wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erschließungsplanung wird die Deutsche Telekom AG frühzeitig beteiligt und die Erschließungsmaßnahmen abgestimmt.

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Deutsche Telekom AG ist an der Erschließungsplanung frühzeitig zu beteiligen.

---

**Lfd. Nr.: 3**

**Träger: Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund  
Schreiben vom: 04. Juni 2012**

---

**Inhalt:**

Die Bebauungsplanfläche liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, hier vertreten durch die RWE Power AG, Abt. Liegenschaften und Umsiedlung in 50416 Köln, sowie über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Sophia-Jacoba A“ im Eigentum der Vivawest GmbH, vertreten durch die EBV GmbH, Bereich Bergbaufolgearbeiten- Umwelt, Roermonder Straße 63 in 52134 Herzogenrath.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg im Bereich der Flächen, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau sind nicht auszuschließen. Der Bereich der Bebauungsplanfläche ist außerdem nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand 01.10.2010) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaues bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg sollte hier der Erftverband um Stellungnahme gebeten werden.

Außerdem liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Saxon 2“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die BG INTERNATIONAL LIMITED, 100 Thames Valley Park Drive, Reading, Berkshire, Großbritannien.

Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Balthazar“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Rechtsinhaberin der Erlaubnis ist die Vivawest GmbH, Rellinghauser Straße 7, in 45128 Essen. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich und zu möglichen Bodenbewegungen empfehle ich Ihnen, ggf. die o. g. RWE Power AG und die EBV GmbH an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

---

#### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die Hinweise der Bezirksregierung Arnsberg zu verliehenen Bergwerksfeldern, zu der Erlaubnis zur Aufsuchung des Bodenschatzes Kohlenwasserstoff „Saxon2“ und zu der Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme „Balthazar“ werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu den nicht auszuschließenden Auswirkungen von Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, werden in die Begründung des Bebauungsplanes und die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Bergwerkseigentümer sowie RWE Power AG und Erftverband wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. In den Bebauungsplan ist bereits ein Hinweis aufgenommen, dass das Plangebiet im Bereich der durch den Braunkohlentagebau bedingten Grundwasserbeeinflussung

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

liegt. Ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg wird zur Kenntnis genommen, ein Hinweis, dass Bodenbewegungen durch den Grubenwasseranstieg, verursacht durch den ehemaligen Steinkohlenbergbau, nicht auszuschließen sind, ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.

---

**Lfd. Nr.: 4**

**Träger: Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren**

**Schreiben vom: 08.06.2012**

---

**Inhalt:**

Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur wird wie folgt Stellung genommen:

Am Ratheimer Mühlenbach besteht ein Hochwasserschutzziel von HQ100. Das Hochwasserrückhaltebecken Altmyhl kann im derzeitigen Zustand ein HQ50 aufnehmen, läuft aber bei einem HQ 100 über. Es existieren aktuelle Planungsbemühungen, dieses Schutzziel zu erreichen.

Im Bereich Gerderath gibt es 2 Sonderbauwerke (RÜB Genenderstraße und RÜB/PW Gerderath), die in den Ratheimer Mühlenbach/Floßbach entlasten. Durch Einleitung der Regenmengen in den Mischwasserkanal wird letztlich die Abschlagmenge der Sonderbauwerke in den Ratheimer Mühlenbach erhöht.

Solange die Hochwasserschutzplanungen nicht abgeschlossen sind, kann zurzeit aus Sicht des Hochwasserschutzes einer Erhöhung der Zulaufmengen zum HRB Altmyhl nicht zugestimmt werden. Daher ist eine Drosselung der Einleitmenge durch Rückhaltung auf die potentiell natürliche Spende für HQ100 vorzusehen, um die Abschlagmengen an den Regenüberlaufbecken (RÜBs) nicht zu erhöhen.

---

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wurde mit Schreiben vom 13.07.2012 zurückgezogen, Bedenken werden gegen die Planung nicht erhoben.

---

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahmen des Wasserverbandes Eifel-Rur vom 08.06.2012 und 13.07.2012 werden zur Kenntnis genommen.

---

**Lfd. Nr.: 5**

**Träger: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Heinsberg, Gereonstraße 40, 41747 Viersen**

**Schreiben vom: 24.04.2012 und 08.06.2012**

---

### **Inhalt:**

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 24.04.2012 zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Neue Hinweise haben sich hier nicht ergeben.

Schreiben vom 24.04.2012:

Zu den von Ihnen übersandten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

### **Umweltprüfung**

Zu dem Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW keine besonderen Anforderungen zu stellen.

Die Änderung habe ich darüber hinaus insbesondere bezüglich der **Auswirkungen auf folgende agrarstrukturelle Gesichtspunkte** geprüft.

- Schutz der Ressource landwirtschaftliche Nutzfläche
- Ausnutzung aller vorhandenen Wohnbaulandressourcen,
- Umsetzung des externen Kompensationsbedarfs,
- Wirtschaftskraft landwirtschaftliche Betriebe,
- wirtschaftliche Landbewirtschaftung

Durch die Tatsache, dass es sich um einen Flächentausch handelt, der die im Plangebiet Teil A dargestellte Wohnbaufläche für die Landwirtschaft umwandelt und die im Plangebiet Teil B dargestellte Landwirtschaftsfläche in Wohnbaufläche umwandelt, verhält sich die Änderung des Flächennutzungsplans im Hinblick auf die o. g. Gesichtspunkte neutral. Im Gegensatz zu Gebiet A ist ein Gebiet B jedoch ein landwirtschaftlicher Betrieb unmittelbar betroffen. Die sich daraus ergebenden wechselseitigen Wirkungen zwischen landwirtschaftlichem Betrieb und künftigen Anwohnern wurden gemäß der Begründung zur Änderung ausreichend geprüft. Eine Beteiligung des betroffenen Landwirts liegt offenbar vor.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Bezüglich der anstehenden Kompensationsmaßnahmen habe ich zur Kenntnis genommen, dass diese innerhalb des Plangebiets vorgenommen werden sollen bzw. über das Ökokonto der Stadt Erkelenz ausgeglichen werden sollen.

Hierzu rege ich an, die Kompensationsmaßnahmen weitestgehend zu verdichten, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche möglichst gering zu halten.

Für die Zukunft rege ich zudem an, zusätzlich Konzepte für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen zu prüfen. Solche Konzepte könnten in der Aufwertung vorhandener Naturschutzgebiete oder in Maßnahmen unter Begleitung der „Stiftung Rheinische Kulturlandschaft“ (produktionsintegrierte Kompensation) bestehen.

---

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zur Umweltprüfung, zu den Auswirkungen auf Agrarstrukturelle Gesichtspunkte, zu dem vorhandenen Landwirtschaftsbetrieb und zu den Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausgleichskonzeption werden die angeregten alternativen Ausgleichsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Öko-Kontos der Stadt Erkelenz und Plangebiets internen Ausgleichsmaßnahmen geprüft.

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer wird zur Kenntnis genommen.

---

**Lfd. Nr.: 6**

**Träger: RWE Power AG, Liegenschaften und Umsiedlung, Stüttgenweg 2, 50935 Köln**

**Schreiben vom: 11.10.2006 und 06.06.2012**

---

**Inhalt:**

Anlässlich der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes verweisen wir vollinhaltlich auf unsere Stellungnahme PBF-LL vom 11.06.2006 (Hinweis auf tlw. humose Bodenverhältnisse. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir diesem Schreiben bei.

**Schreiben vom 11.10.2006**

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4902 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage „blau“ dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

---

#### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Die in der Stellungnahme der RWE Power AG angeführten Böden, die humoses Bodenmaterial enthalten, betreffen geplante Baumöglichkeiten in einer Bebauungstiefe entlang des Eremitenweges sowie die dortige bestehende Bebauung. Weitere Flächen im Plangebiet sind nicht betroffen. Gemäß den Ergebnissen der für das geplante Baugebiet veranlassten Baugrunderkundung, Gutachten vom 14.11.2008, ist im Plangebiet kein humoses Bodenmaterial angetroffen worden. Die Hinweise der RWE Power AG beziehen sich auf die Bodenkarte NRW. Zur weitergehenden Klärung gemäß den Hinweisen der RWE Power AG wurde eine zusätzliche Untersuchung der betreffenden Flächen veranlasst. Die Baugrunderkundung von 2008 wurde hiernach durch weitere 7 Rammkernbohrungen im Bereich unbebauter Flächen südlich Eremitenweg ergänzt. Die Ergebnisse des Gutachtens vom 27.08.2012 entsprechen den Ergebnissen von 2008. Humose Bodenschichten wurden nicht erbohrt. Eine besondere Kennzeichnung n. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB dieser Flächen ist demzufolge nicht erforderlich. In der Begründung zum Bebauungsplan und den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird auf die Baugrunderkundungen und Hinweise der Bodenkarten NRW hingewiesen.

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Anregung in den Bebauungsplan eine Kennzeichnung n. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB von Flächen aufzunehmen, bei denen ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind, wird nicht gefolgt.

---

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

**Lfd. Nr.: 7**

**Träger: LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland**

**Schreiben vom: 24.05.2012 und 15.06.2012**

---

**Inhalt:**

die mit Schreiben vom 24.05.2012 im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragenen Anregungen zur Berücksichtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes in der o. a. Planung gelten auch für das Aufstellungsverfahren des o. a. Bebauungsplanes. Eine erneute Stellungnahme erübrigt sich daher.

**Schreiben vom 24.05.2012**

Vielen Dank für die Übersendung der Planungsunterlagen im Rahmen der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes, die verspätete Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen.

Die Planung wurde bereits anlässlich eines Termins in unserem Hause am 02.05.2012 mit Herrn Lurweg und Herrn Orth diskutiert.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind im Wesentlichen unter Punkt 2.1.7 der Begründung aufgeführt. Richtig ist, dass die östlich der Ortslage entfallende Wohnbaufläche kaum Konfliktpotential in Bezug auf die Belange des Bodendenkmalschutzes aufweist, anders sieht es aber mit der Fläche am Südrand von Gerderath aus. Durch Begehungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in den Jahren 2008 und 2009 wurden römische und metallzeitliche Siedlungsreste festgestellt. Hinweise hierzu lagen bereits aus Altfundmeldungen vor. Die Fundplätze wurden im Jahre 2010 durch eine ergänzende Sachverhaltsermittlung verifiziert und abgegrenzt. Es zeigten sich sowohl eisenzeitliche als auch römische Siedlungsbefunde, die einem mehrphasigen Siedlungsplatz zuzuordnen sind. In den Suchschnitten wurden u. a. eisenzeitlichen Befunden eines Sechs-Pfosten-Baus sowie Gruben angeschnitten. Des Weiteren wurden römische Befunde/Funde aufgedeckt. Diese weisen auf einen flächig belegten Siedlungsbereich innerhalb eines römischen Landgutes hin. Unter den Siedlungsfunden sind ein wahrscheinlich frühromisches Grubenhaus des 1. Jh. und ein kleiner Pfostenbau hervorzuheben. Am Südrand der Siedlungszone wurde ein Brandgrab des 2 Jh. aufgedeckt. Auf der Grundlage dieses Untersuchungsergebnisses stehen Gründe des Bodendenkmalschutzes einer Überplanung der Fläche als Wohnbaufläche eindeutig entgegen. Die Fläche ist sowohl denkmalfähig als auch denkmalwürdig, sie erfüllt die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1, 5 DSchG NW zur Eintragung in die Denkmalliste. Demnach besteht im Rahmen der Bauleitplanung eine Verpflichtung zur Sicherung der Bodendenkmäler. Das OVG Münster hat mit Beschluss vom 27.08.2007 – 10 A 3856/06 folgendes dazu festgestellt:

Wissenschaftliche Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse. Diese sind – unabhängig davon, wie sicher sie im Einzelfall zu einem gegebenen Zeitpunkt erscheinen mögen – dadurch charakterisiert, dass jederzeit ein Wandel des gewonnenen Erkenntnisstandes möglich erscheinen muss, dass also jederzeit

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

bisher unbekannte materielle oder methodische Aspekte auftauchen können, die das bisher gewonnene Wissen in Fragen stellen. Auch für diesen Fall, das heißt für den Fall zukünftiger – derzeit nicht absehbarer – wissenschaftlicher Forschung sollen Bodendenkmäler erhalten werden. Denn es erscheint als jederzeit möglich, dass sich die scheinbar fest stehenden Kenntnisse erneuter Untersuchungen und Prüfung stellen müssen. Sollten in diesem Fall die vorhandenen Untersuchungsobjekte nicht mehr vorhanden sein, wäre ein weiterer Erkenntnisfortschritt allein aus diesem Grund gefährdet.

Diese Wertung trifft den Kern durch das Denkmalschutzgesetz vorgegebene Pflichten. Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und (zu gegebener Zeit) wissenschaftlich zu erforschen (§ 1 DSchG NW).

Der Stellenwert und die wissenschaftliche Bedeutung des hier betroffenen Bodendenkmals sind hoch und das damit verbundene öffentliche Erhaltungsinteresse ist bei der planerischen Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Sollten die Stadt Erkelenz – wie anlässlich des Gesprächs am 02.05.2012 bereits erwähnt – dennoch der städtebauliche Zielsetzung gegenüber den Interessen Denkmalschutzes Vorrang einräumen, so ist dies nur auf diesem Wege eine Sicherung des Bodendenkmals als Sekundärquelle durch vollständige Ausgrabung vor Erlangung von Planungsrecht umsetzbar. Diese Untersuchung werden grundsätzlich von Seiten des Fachamtes abgelehnt, so sind weder im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 4 DSchG NW erforderlich noch besteht derzeit ein öffentliches Interesse an der Ausgrabung des Bodendenkmals. Sie haben dennoch das Recht, einen Antrag nach § 13 DSchG NW zu stellen und dieses wird auf der Grundlage des § 13 DSchG NW zu prüfen sein.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

---

#### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

In der Abwägung n. § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Bodendenkmalschutzes gemäß § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigen. An der Erhaltung und Sicherung sowie sinnvollen Nutzung der Bodendenkmäler besteht ein öffentliches Interesse (§§ 7, 8, 11 DSchGNW). Die Aufstellung des Bebauungsplanes und Entwicklung des hiermit geplanten Wohngebietes ist zur Wohnraumversorgung in der Ortslage Gerderath erforderlich. Die Ausdehnung der Bodendenkmäler umfasst einen erheblichen Anteil der geplanten Wohngebietsflächen, so dass eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung und Nutzung bei Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler nicht möglich ist. Alternative Wohngebietsstandorte und Flächen für eine aktuelle und auch mittelfristige Wohnraumversorgung stehen in der Ortslage Gerderath nicht zur Verfügung. Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird daher ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Eine Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist demzufolge nach Maßgabe einer Erlaubnis n. § 13 DSchGNW durchzuführen.



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

In den Bebauungsplan ist in den textlichen Festsetzungen ein entsprechender Hinweis zu Bodendenkmälern aufgenommen.

---

**Beschlussvorschlag:**

Dem Belang der Wohngebietsentwicklung- und Versorgung wird ein Vorrang vor Erhalt und Sicherung der Bodendenkmäler eingeräumt. Die Ausgrabung, Dokumentation und Sicherung der Bodendenkmäler als Sekundärquelle ist nach Maßgabe einer Erlaubnis n. § 13 DSchGNW durchzuführen.

---

**Lfd. Nr.: 8**

**Träger: Kreisverwaltung, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg**

**Schreiben vom: 26.06.2012 und Mail vom 05.07.2012**

---

**Inhalt:**

Zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt:

Gegen den o. a. Bebauungsplan werden aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken erhoben, wenn wie im Umweltbericht prognostiziert, die vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen dazu führen, dass gesundheitlich relevante Beeinträchtigungen der künftigen Anwohner des Plangebietes nicht zu besorgen sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die v. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird auf Nachfolgendes hingewiesen:

Untere Landschaftsbehörde:

Das Kompensationsdefizit von 9330 Punkten habe ich vom Ökokonto der Stadt Erkelenz abgebucht. Der Gesamtsaldo beträgt 393.870 Punkte. Auf der betroffenen Parzelle sind noch 270.088 Ökopunkte einlösbar.

Die externen Kompensationsflächen sind, wie in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt, bereits im Kompensationsflächenkataster der Unteren Landschaftsbehörde eingetragen.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

#### Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

#### **Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –**

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 in seiner jetzigen Fassung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken.

Grundsätzlich war das schalltechnische Gutachten der Fa. Kramer Schalltechnik GmbH, Bericht-Nr. 08 02 029/01, welches als Fotokopie zur Stellungnahme vorlag, völlig ungeeignet für eine Gesamtbeurteilung, da die Verteilung der Schallausbreitung über das zu betrachtende Gebiet nur in Grautönen vorlag. Dadurch war nicht ersichtlich, ob in der Mitte der Bebauungsfläche 75 – 80 dB (A) oder 50-55dB(A) vorlagen. Aus diesem Grunde wurde nur der Randbereich an der K 28 betrachtet, da dieser Bereich der problematischere sein wird.

Auf Seite 11 des o. g. Gutachtens wurde festgestellt, dass die höher angesetzten Orientierungswerte gem. DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, zur Nachtzeit im Randgebiet an der K28 um 9 dB(A) überschritten sind.

Durch die „Aktive Schallschutzmaßnahme“, wie auf Seite 12 Nr. 3.5.1 beschrieben, Abs. 2, kommt es zu einer Schallreduzierung von 6 dB(A), die dazu führt, dass der Tagwert in diesem Bereich eingehalten wird. Der Orientierungswert für die Nachtzeit wird im 1. Obergeschoss weiterhin um 6 dB(A) überschritten, so dass ein ungestörter Schlaf, auch bei teilweise geöffnetem Fenster, nicht möglich ist (Siehe DIN 18005, Teil 1, Beiblatt 1, unter Punkt 1.1)

Passiver Schallschutz sollte erst dann ergriffen werden, wenn aktive Schallschutzmaßnahmen nicht mehr möglich sind.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

#### **Mail vom 05.07.2012:**

Nach Vorlage der farbigen Karten des Schalltechnischen Gutachten bestehen gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes dann keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Baugrenze entlang der K 28, wie im Schalltechnischen Gutachten auf Seite 20, Nr. 3.5.3.2 empfohlen, zurückgenommen wird, um so einen ausreichenden Schutzabstand zu gewährleisten.

---

#### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Nach Erstellung der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“, Kramer Schalltechnik GmbH, Bericht Nr. 0802029/01 vom 16.02.2009, wurde die Plangebietsgröße und die Lage der Baufenster verändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf werden an allen möglichen Gebäuden an

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath, Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012, Rat am 26.09.2012

der K 28 mit dem 2,5 m über Straße hohen Lärmschutzwall im Bereich der Außenwohnbereiche (tags) und der Erdgeschosse die Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete eingehalten. An den Obergeschossen der Randbebauung zur K 28 liegen nur geringe Überschreitungen ( $< 3$  dB) der Orientierungswerte vor. Aufgrund der geringen Überschreitungen an den straßenzugewandten Seiten, sind diese passiv zu schützen. Da die überbaubaren Grundstücksflächen nicht in einem Lärmpegelbereich III oder höher liegen, sind Festsetzungen bei Neubauten hierfür nicht erforderlich. Für die erste Bauzeile an der K 28 wird hinsichtlich des Lüftungsproblems bei Beurteilungspegeln ab 45 dB(A) zur Nachtzeit, der Einbau entsprechend ausgelegten Lüftungsanlagen an Schlafräumen für die straßenzugewandten Gebäudeseiten empfohlen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde geprüft, ob durch hinreichende Abstände der Baugebiete zu den Emissionsquellen, hier K 28, zumutbare Lärmimmissionen gewährleistet sind. Mit Überschreiten der Orientierungswerte wurde durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes, hier 2,50 m hoher Lärmschutzwall entlang der K 28, eine Einhaltung der Orientierungswerte als Außenpegel bis auf geringe Überschreitungen in den Obergeschossen der Randbebauung an den straßenzugewandten Seiten der ersten Bauzeile an der K 28 erzielt. Mit Maßnahmen passiven Schallschutzes werden hinreichende Innenpegel sichergestellt. Die allgemeinen Anforderungen des vorbeugenden Immissionsschutzes sind mit der Planung erfüllt und eine zumutbare Wohn- bzw. Schlafruhe im Gebäude mit den Maßnahmen gewährleistet. Weitergehende Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der städtebaulichen Planung, die im Falle einer Rücknahme der überbaubaren Grundstücksflächen erheblich eingeschränkt würde, demzufolge nicht erforderlich.

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung die Baugrenzen entlang der K 28 zurückzunehmen wird nicht gefolgt.

---



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/235/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße", Erkelenz-Mitte</b> <b>hier: Beschluss über die vorgetragenen Stellungnahmen während der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

In seiner Sitzung am 03.06.2008 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte, beschlossen.

In seiner Sitzung am 31.01.2012 stimmte der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem vorgelegten Bebauungsplanentwurf zu und beschloss, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr.13 vom 27.04.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.05.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 12.04.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen, die in der Anlage – Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange – zur Abwägung und Beschlussfassung aufgelistet sind.

### 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 12.04.2012 beteiligt. Seitens des Bezirksausschusses wurde in seiner Sitzung vom 12.06.2012 folgender Beschluss gefasst:

#### **Beschluss** (als Empfehlung an die Verwaltung)

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte, zu.“

#### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

In dieser Sitzung soll über die während der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entschieden und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gefasst werden.

#### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Über die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB von der Öffentlichkeit und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte, wird nach Abwägung aller erkennbaren öffentlichen, wie in der als Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - beigefügten Abwägungstabelle vorgeschlagen, entschieden. Die Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte, ist unter Berücksichtigung dieser Beschlüsse auf die Dauer eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.“

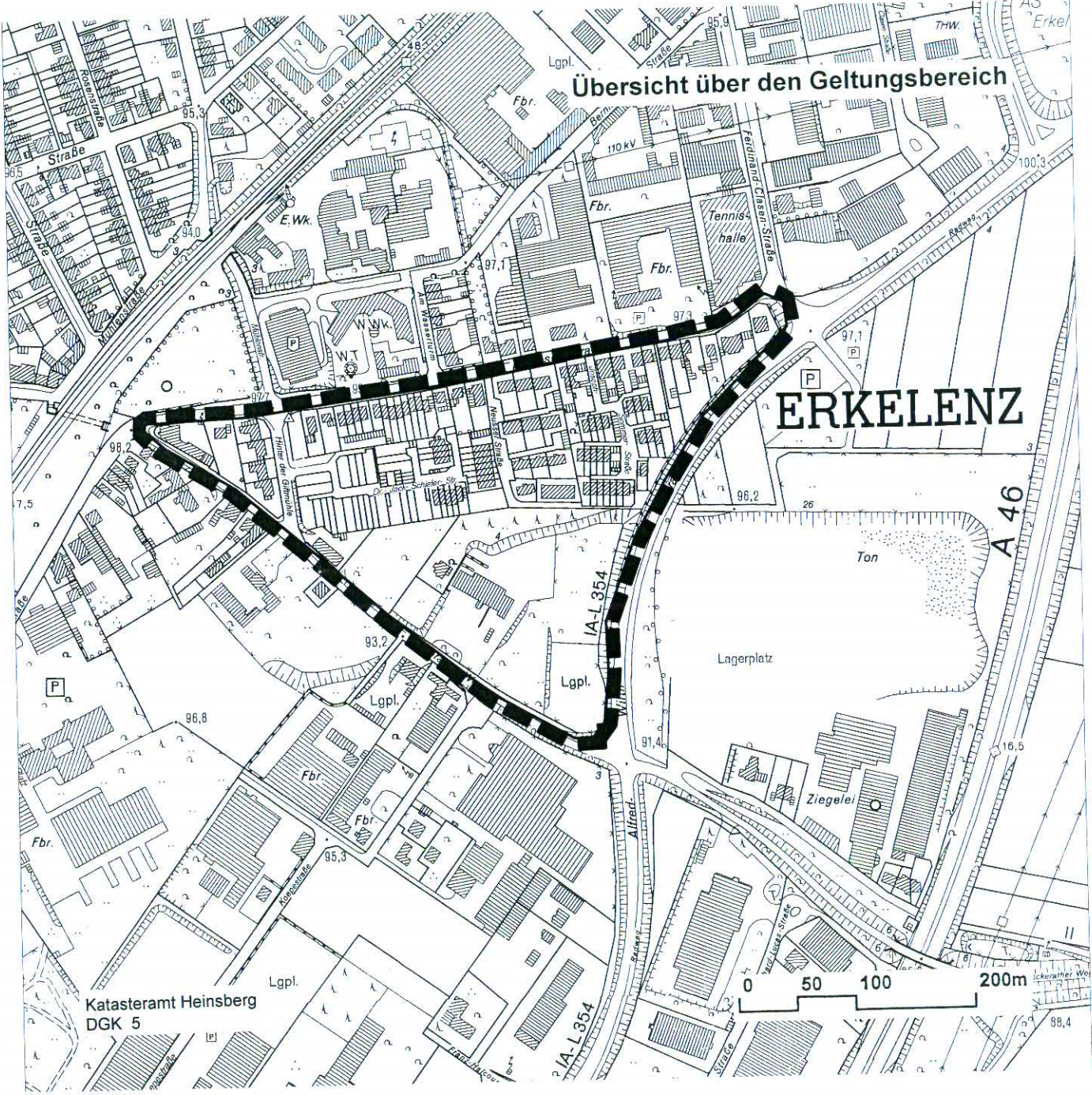
**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

**Anlage:**

Anlage - Stellungnahme der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange  
–der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte

**Übersicht über den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße", Erkelenz Mitte**



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

**Lfd. Nr.: 1**

**Träger: Kreisverwaltung, Amt für Bauen und Wohnen, 52523 Heinsberg**

**Schreiben vom: 15.05.2012 und 06.06.2012**

---

**Inhalt:**

**Schreiben vom 15.05.2012**

Zu der o.g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

**Das Gesundheitsamt hat keine Einwendungen erhoben.**

**Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –**

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. IX/B keine Bedenken, solange bei der Ansiedlung von Gewerbebetrieben im Gewerbegebiet der „Abstandserlass“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25-1 vom 06. Juni 2007 Anwendung findet.

Dabei ist darauf zu achten, dass in den Abstandsklassen VI und VII Anlagen aufgeführt sind, die der Genehmigung nach dem BImSchG unterliegen und demnach in Gewerbegebieten nicht zulässig sind.

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Wasserbehörde
- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde
- von der Unteren Landschaftsbehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o.g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten auf Nachfolgendes hingewiesen:

Gegen den v.g. Bebauungsplan werden vorsorglich Bedenken erhoben, da die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Erkundungen über Altstandorte (Historische Recherche, Bauaktenauswertung, Ortsbesichtigung und Zeitzeugenbefragung



Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

bei ehemaligen Industrie- und Gewerbebetrieben) innerhalb der bisher gesetzten Frist nicht möglich ist.

Nach Durchsicht der Unterlagen werde ich eine abschließende Stellungnahme hierzu abgeben.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

### **Schreiben vom 06.06.2012**

Ergänzend zu meinem o.g. Schreiben reiche ich die noch fehlende Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten nach.

Im Übrigen wird seitens der **Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten** auf Nachfolgendes hingewiesen:

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken seitens der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten gegen die vorgelegte Planung. Es sollte jedoch vorsorglich darauf aufmerksam gemacht werden, dass in dem betroffenen Gebiet das Altlast-Verdachtsflächenkataster eine relevante Adresse mit einem Gewerbebetrieb ausweist.

Hierbei handelt es sich um den Betrieb ID 5082. Dabei handelt es sich um eine Tankstelle der Fa. Pfenning GmbH & Co. KG, die seit 1997 betrieben wird. Diese Information entstammt den Auswertungen der ahu AG Aachen, welche im Auftrag des Kreises Heinsberg eine Erfassung von Altstandorten (stillgelegte Gewerbe- und Industriebetriebe) durchgeführt hat.

Der Betrieb wurde durch Bauaktenstudium sowie Ortsbesichtigung bestätigt.

Weiterhin existiert dort eine IVECO-Reparaturwerkstatt, die sich aus der Spedition und Kohlenhandel J. Aretz gebildet hat. Tankstelle und Reparaturbetrieb befinden sich am Wockerather Weg 20.

Aufgrund der momentanen gewerblichen Nutzung empfehle ich, vor einer Nutzungsänderung bzw. Eigentümerwechsels, durch einen unabhängigen Gutachter mittels historischer Recherche das Kontaminationspotential abschätzen zu lassen bzw. eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen. Ansonsten können keine genauen Aussagen über die Belastungssituation, die Bebaubarkeit bzw. die Möglichkeit einer Nutzungsänderung getroffen werden.

Weiterhin ist die Altlast-Verdachtsfläche Nr. 4903/69, Erkelenz Nr. 9 Teil des Plangebietes. Es handelt sich hierbei um eine Altgrabung, die mit Bauschutt und Erdaushub verfüllt wurde. Hier wurde im Jahr 1998 eine Erstbewertung durchgeführt. Gegen eine Nutzung des Bebauungsplangebietes durch Wohnbebauung bestehen nach Aussage des Gutachters keine Bedenken. Sämtliche Analysen unterschreiten die Z 1.1-Zuordnungswerte der LAGA-Richtlinie.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Weitere Auflagen:

1. Das bei Aushubarbeiten anfallende und mit Schadstoffen belastete Material, z.B. visuell auffälliger oder verdächtig riechender Boden, ist von anderem Boden/Bauschutt zu trennen und einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zuzuführen. Werden derartige Materialien vorgefunden, so ist der Landrat Heinsberg – Untere Bodenschutzbehörde – darüber zu informieren und der Untersuchungsumfang sowie der Beseitigungs-/Verwertungsweg abzustimmen. Die Aushubmengen sind dabei zu dokumentieren.  
Auf die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung BGBl. I S. 1488) vom 17. Juni 2002 in der zurzeit gültigen Fassung wird hingewiesen.
2. Aushubarbeiten sind unter gutachterliche Begleitung durchzuführen.

Diese Auskünfte beinhalten nur den momentanen Kenntnisstand. Der Kreis Heinsberg übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Auskünfte aus dem Altlast-Verdachtsflächenkataster bzw. dem Verzeichnis der Flächen mit Bodenbelastungsverdacht.

---

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde –

Der Bebauungsplan Nr. IX/B "Neusser Straße" gliedert das Gewerbegebiet nach der Abstandsliste des Runderlasses des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02. 04. 1998. Über diese Gliederung ist eine genaue Bestimmung der Zulässigkeit von Betrieben durchführbar. Zusätzlich werden klare Zulässigkeitsvoraussetzungen über den "Flächenbezogenen Schalleistungspegel" definiert. Bezüglich geruchsemitterender Betriebe setzt der Bebauungsplan Nr. IX/B "Neusser Straße" ebenfalls Zulässigkeitsvoraussetzungen fest.

Für Betriebe der nächsthöheren Abstandsklassen, als die in den einzelnen Gewerbegebieten (GE) festgesetzten, sind Ausnahmetatbestände für eine ausnahmsweise Zulässigkeit definiert.

Ein Planungserfordernis für weitergehende Festsetzungen zum vorbeugenden Immissionsschutz ist nicht ersichtlich.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" soll eine Feinststeuerung für Unterarten von Betrieben in den Gewerbe- und Mischgebieten i. S. des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes erfolgen, immissionsschutzrechtliche Festsetzungen werden nicht geändert.

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

#### Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass auf dem Gelände des heutigen Kfz-Reparaturbetriebes mit Tankstelle vor einer Nutzungsänderung, oder vor einem Eigentümerwechsel, das Kontaminationspotential gutachterlich abzuschätzen ist, wird in die Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" aufgenommen.

Die Altlast-Verdachtsfläche Nr. 4903/69, Erkelenz Nr. 9 Teil, wurde im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" bereits einer gutachterlichen Erstbewertung (N97062) unterzogen bzw. war bereits durch frühere Gutachten für einen Teilbereich erstbewertet worden (1994 - Flurstück 392, Flur 51).

Es wurden in dem Gutachten Nr. N97062 nur unauffällige Fremdbestandteile erbohrt. Ebenso konnte das Gutachten von 1994 den Verdacht auf Altlasten für den vorgenannten Teilbereich ausräumen.

Gegen eine Nutzung des Plangebietes durch eine Wohn- Mischnutzung und eine Gewerbenutzung bestehen keine Bedenken.

Das Gutachten zum Bebauungsplan Nr. IX/B "Neusser Straße" (N97062) ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Auf die Empfehlungen des Gutachtens wird in der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" nochmals hingewiesen.

Die von der Unteren Bodenschutzbehörde/Altlasten erwähnten "weiteren Auflagen" betreffen nicht die Bauleitplanung, wurden aber im Zuge der Aufstellung des Ursprungsplanes Nr. IX/B "Neusser Straße" bereits der Bauaufsichtsbehörde zur Verwendung in Baugenehmigungsverfahren weitergeleitet.

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Stellungnahme des Kreises Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde - wird zur Kenntnis genommen, die Gewerbegebiete (GE) sind im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes gegliedert. Die Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde/ Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Auf den Untersuchungsbedarf des Kontaminationspotential Wockerather Weg 20 und die Empfehlungen des Gutachtens (N97062) wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

---

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

**Lfd. Nr.: 2**

**Träger: IHK Aachen, Postfach 10 07 40, 52007 Aachen**

**Schreiben vom: 08.05.2012**

**Inhalt:**

Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen begrüßt den geplanten Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit zentrenrelevantem Kernsortiment im Bebauungsplan „Neusser Straße“.

Wir regen jedoch an, im Laufe des weiteren Verfahrens den Begriff zentrenrelevante Sortimente um nahversorgungsrelevante Sortimente zu ergänzen. Zwar sind die nahversorgungsrelevanten Sortimente per Definition immer Teil der zentrenrelevanten Sortimente, dennoch entsteht aufgrund der Erkelenzer Sortimentsliste der Eindruck, als seien die nahversorgungsrelevanten Sortimente in dem Mischgebiet nicht ausgeschlossen. Sofern nahversorgungsrelevante Sortimente in dem Mischgebiet zulässig sein sollten, bedarf dies einer besonderen Begründung, die den Verfahrensunterlagen derzeit fehlt.

---

**Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B sollen für das Mischgebiet (MI) Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gem. der Erkelenzer Sortimentsliste ausgeschlossen werden. Die Sortimentsliste ist in die Planurkunde aufgenommen. In der Sortimentsliste werden Sortimente unterschieden, die zentrenrelevant sind und Sortimente die gleichzeitig nahversorgungs- und zentrenrelevant sind.

Da nahversorgungsrelevante Sortimente gleichzeitig zentrenrelevant sind, sind diese mit einem Ausschluss der zentrenrelevanten Sortimente ebenfalls im Mischgebiet (MI) unzulässig.

Zur Klarstellung wird in der textlichen Festsetzung die Unzulässigkeit der nahversorgungsrelevanten Sortimente nochmals aufgenommen und in der Begründung zum Bebauungsplanes erläutert.

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Anregung der IHK wird gefolgt, die Unzulässigkeit der nahversorgungsrelevanten Sortimente ist in der textlichen Fassung der Festsetzung aufzuführen.

---

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

**Lfd. Nr.: 3**

**Träger: Handwerkskammer Aachen, Sandkaulbach 21, 52062 Aachen**

**Schreiben vom: 18.04.2012**

---

### **Inhalt:**

Zum o.g. Vorhaben haben wir keine Bedenken vorzutragen.

Da Einzelhandelsbetriebe bzw. –nutzungen ausgeschlossen werden, möchten wir aber anregen, nachstehende Ausnahme in die Planfestsetzungen für das Gewerbe- und das Mischgebiet mit aufzunehmen:

1. Ausnahmsweise können nach § 31 (1) BauGB Verkaufs- und Ausstellungsstätten eines Handwerksbetriebes oder eines produzierenden Betriebes zugelassen werden, wenn die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Plangebiet ansässigen Betrieb stehen. Der Begriff „funktionaler Zusammenhang“ ist so zu verstehen, dass nicht nur selbst hergestellte Waren, sondern auch zugekaufte Waren veräußert werden dürfen, die der Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliche Ware bzw. als Zubehör betrachtet.
  2. Die Verkaufs- und Ausstellungsfläche darf dabei nicht mehr als (Vorschlag 100 m<sup>2</sup> umfassen und muss im räumlichen Zusammenhang mit dem Handwerks- bzw. Produktionsbetrieb stehen.
- 

### **Abwägungsvorschlag der Verwaltung:**

Im Jahre 2007 wurde das Planungsbüro Junker und Kruse, Stadtforschung & Planung, Dortmund, mit der Erstellung eines gesamtstädtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Erkelenz beauftragt. Diese Untersuchung zeigt, unter Berücksichtigung sowohl der rechtlichen, demografischen und städtebaulichen Rahmenbedingungen als auch der betrieblichen Anforderungen, Strategien zur Einzelhandels- und letztlich auch zur Stadtentwicklung auf.

Ziel ist es, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Rechtsprechung, eine sachgerechte und empirisch abgesicherte Bewertungsgrundlage für aktuell anstehende Bebauungsplanverfahren und/oder Ansiedlungsanfragen zu entwickeln.

Zu Beginn des Jahres 2011 wurde eine partielle Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vorgenommen. In der Fortschreibung wurde u. a. die aktuelle Rechtsprechung zum Themenkomplex zentrale Versorgungsbereiche sowie deren Abgrenzung berücksichtigt und die Einordnung des Gewerbegebietes/Sondergebietes Erkelenz-West als Sonderstandort mit Teilfunktion Nahversorgung geprüft. Darüber hinaus wurde eine Überprüfung und Ausdifferenzierung der

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Erkelener Sortimentsliste vorgenommen. Die partielle Fortschreibung des Konzeptes wurde am 02.02.2011 vom Rat der Stadt Erkelenz als städtebauliches Entwicklungskonzept i. S. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat mit Beschluss vom 18.06.2008 und 02.02.2011 auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes die zentralen Versorgungsbereiche im Stadtgebiet festgelegt.

Um eine geordnete Stadtentwicklung mit klaren, räumlichen Einzelhandelsstrukturen zu gewährleisten, werden im Einzelhandels- und Zentrenkonzept in Kapitel 9.7 sogenannte "Tabubereiche" aufgeführt. "Tabubereiche" für den Einzelhandel sind alle Gebiete die nicht im Zusammenhang durch Wohnen geprägt oder als zentrale Versorgungsbereiche definiert sind.

Insbesondere für den großflächigen Einzelhandel sowie Einzelhandel mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten ergeben sich hieraus Restriktionen. So ist im Bereich aufgeführter Einfallstraßen, u. a. der Straße Wockerather Weg und Neusser Straße, zum Schutz bestehender Versorgungsbereiche und i. S. einer geordneten Stadtentwicklung die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Sortimenten in den Gewerbe- und Mischgebieten auszuschließen.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Die festgesetzten Gewerbegebiete im Plangebiet sollen grundsätzlich nur solchen Nutzungen vorgehalten werden, für die diese Baugebiete primär bestimmt sind, sie sollen primär für das produzierende und verarbeitende Gewerbe und andere artverwandte Nutzungen vorgehalten werden. Nutzungsarten die typischerweise zu einer Verdrängung des produzierenden, verarbeitenden und artverwandten Gewerbes führen können, werden daher mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B in Gewerbegebieten ausgeschlossen. Hierzu dient der generelle Ausschluss der Einzelhandelsbetriebe als bestimmter Anlagentyp der Gewerbebetriebe aller Art (§ 9 Abs. 2 BauNVO) gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO. Einzelhandelsnutzungen sollen gemäß den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes an anderer geeigneter Stelle konzentriert werden.

Die Privilegierung von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben, ihre selbst hergestellten Produkte an letzte Verbraucher veräußern zu dürfen, bildet eine Ausnahme zum Einzelhandelsausschluss.

Dieses "Handwerkerprivileg" ist in die Planung aufgenommen um Betrieben den Verkauf der produzierten Waren unter der Voraussetzung zu ermöglichen, dass

- die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet und in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang errichtet ist,
- die Verkaufsfläche und der Umsatz dem Hauptbetrieb deutlich untergeordnet sind und die Grenze der Großflächigkeit (800 qm Verkaufsfläche) nicht überschritten wird.

Eine Änderung dieser Festsetzung in der Art, dass auch zugekaufte Waren veräußert werden dürfen, „wenn die angebotenen Waren in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem im Plangebiet ansässigen Betrieb stehen“ und "...die der

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte. Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 18.09.2012, Hauptausschuss am 19.09.2012 und Rat am 26.09.2012

Kunde des jeweiligen Betriebstyps als branchenübliche Ware bzw. als Zubehör betrachtet", wird nicht vorgenommen, da hierüber Waren nicht eindeutig bestimmbar und abgrenzbar sind, sowie weder eine Steuerung mit Bezug zur Herstellung noch eine ausreichende Rechtssicherheit gewährleistet ist.

Es wird daher das "Handwerkerprivileg", wie bereits in der bisherigen auf der Grundlage des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für Gewerbe- und Mischgebiete neu aufgestellten Bauleitplänen, vorliegenden Fassung in die Planung übernommen.

Der Wortlaut dieser Festsetzung lautet:

"Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher sind für Betriebe des produzierenden und des weiterverarbeitenden Gewerbes sowie Handwerksbetriebe ausnahmsweise zulässig. Die Ausnahmetatbestände liegen vor, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt, die Verkaufsfläche dem Hauptbetrieb bezüglich der Fläche und des Umsatzes deutlich untergeordnet ist, ein funktionaler Zusammenhang zum Hauptbetrieb besteht und der Betrieb aufgrund der von im ausgehenden Emissionen typischerweise in einem Gewerbegebiet (GE) / Mischgebiet (MI) zulässig ist."

---

**Beschlussvorschlag:**

Die Festsetzung für den Verkauf an letzte Verbraucher für Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie Handwerksbetriebe wird nicht geändert.

---



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/236/2012
Federführend: Planungsamt	Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
<b>16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring - Zentralfriedhof) hier: Feststellungsbeschluss</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.02.2012 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss für die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, gefasst und dem vorgestellten und erläuterten Entwurf zugestimmt. Außerdem wurde beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 30.03.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 16.04.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB



Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet. Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

### 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 beteiligt.

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte fasste in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgenden Beschluss:

**Beschluss** (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof) und dem Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, zu.“

**Abstimmungsergebnis:** 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

### 4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.06.2012 wurde der Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 20.07.2012 in der Zeit vom 30.07.2012 bis 31.08.2012 öffentlich ausgelegt. Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Daher soll der Feststellungsbeschluss über die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Kückhoven, beschlossen werden. Nach dem Feststellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Erkelenz ist die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

- „1. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof), Erkelenz-Mitte, wird hiermit beschlossen.
2. Die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz ist der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung vorzulegen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/237/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. VI/2 "Schulring - Zentralfriedhof", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 08.02.2012 hat der Rat der Stadt Erkelenz den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, gefasst. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, auf der Grundlage des in der Sitzung vorgestellten Vorentwurfes einen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, zu erarbeiten. Außerdem wurde beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 13 vom 27.04.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 08.05.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

### 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 07.05.2012 beteiligt.

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte fasste in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgenden Beschluss:

**Beschluss** (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Schulring-Zentralfriedhof und dem Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, zu.“

**Abstimmungsergebnis:** 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen

### 4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 27.06.2012 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 20.07.2012 in der Zeit vom 30.07.2012 bis 31.08.2012 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Der Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

### Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Bebauungsplan Nr. VI/2 „Schulring-Zentralfriedhof“, Erkelenz-Mitte, wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

### Finanzielle Auswirkungen:

Die Erschließungskosten für das Plangebiet betragen ca. 500.000,- EUR. Die Einnahmen aus einer Baugrundveräußerung betragen bis ca. 1,2 Mill. EUR.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/238/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>Bebauungsplan Nr. 02.3/1 "Oerather Mühlenfeld Süd", Erkelenz-Mitte hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 24.05.2011 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, aufzustellen und die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 3 vom 13.01.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 07.02.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.02.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

### 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte wurde mit Schreiben vom 09.02.2012 beteiligt.

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte fasste in seiner Sitzung am 12.06.2012 folgenden Beschluss:

**Beschluss** (als Empfehlung an die Verwaltung):

„Der Bezirksausschuss Erkelenz-Mitte stimmt dem Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, zu.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 16.05.2012 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 18.05.2012 in der Zeit vom 11.06.2012 bis 13.07.2012 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

„Der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte, wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung wird durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der Grundstücks- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Erkelenz GmbH & Co.KG (GEE) sichergestellt.

Die Kosten für die Straßenbaumaßnahmen der Anbindung der L 227 mit der B 57 tragen die Baulastträger Land NRW und Bund.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 61/239/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 23.08.2012 Verfasser: Amt 61 Manfred Orth Amt 61 Paul-Hugo Blaesen
Federführend: Planungsamt	
<b>2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II "An St. Valentin", Erkelenz-Venrath</b> <b>hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
18.09.2012	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

In seiner Sitzung am 31.01.2012 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath, zugestimmt und beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie den Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath zu beteiligen.

### 1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 10 vom 30.03.2012 bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 10.04.2012 im Rathaus der Stadt Erkelenz durchgeführt. Seitens der Öffentlichkeit wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

### 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB

Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 13.04.2012 an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeleitet.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden während des Beteiligungsverfahrens keine abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

### 3. Beteiligung des Bezirksausschusses

Der Bezirksausschuss Erkelenz-Keyenberg/Venrath wurde mit Schreiben vom 13.04.2012 beteiligt.

Seitens des Bezirksausschusses Erkelenz-Keyenberg/Venrath wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

### 4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Nach Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 31.01.2012 wurde der Entwurf der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath, nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 vom 18.05.2012 in der Zeit vom 04.06.2012 bis 06.07.2012 öffentlich ausgelegt.

Während der öffentlichen Auslegung wurden weder von der Öffentlichkeit noch von den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abwägungsrelevante Stellungnahmen vorgetragen.

Die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath, soll in dieser Sitzung als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

### **Aspekte Stadtmarketing/Lokale Agenda 21**

Aspekte des Stadtmarketings sind durch die vorliegende Planung nicht betroffen. Durch den Bebauungsplan werden agendarelevante Aspekte berücksichtigt. Aufgrund der Gesetze, die in der Bauleitplanung zu beachten sind, ist eine nachhaltige ökologische, ökonomische und sozialverträgliche Ausführung von Planungen gewährleistet.

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an Hauptausschuss und Rat):

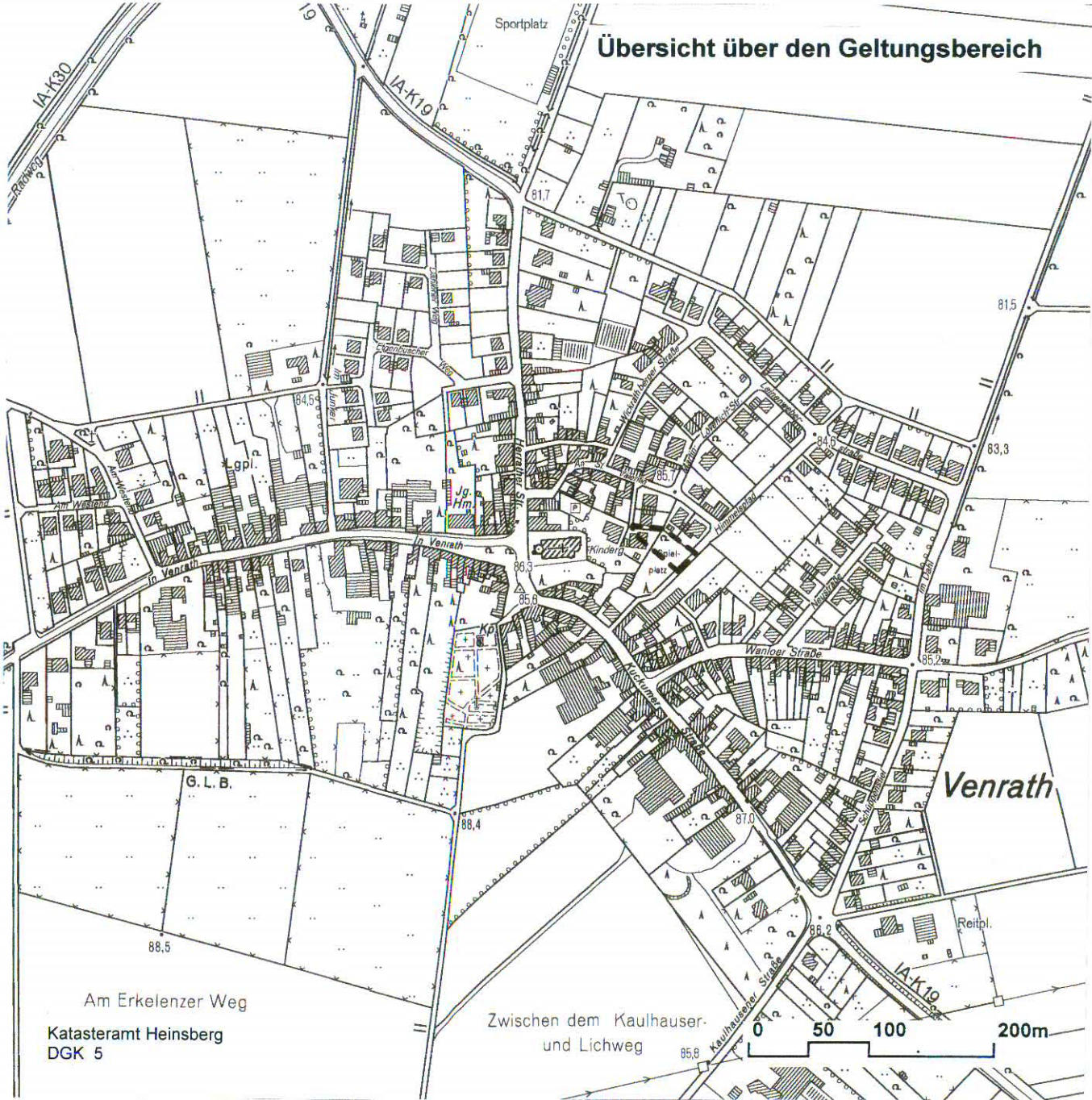
„Die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath, wird hiermit gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“ hat unmittelbar keine finanziellen Auswirkungen. Sollten nach Rechtskraft der Änderung hiervon betroffene Grundstücke im unbeplanten Innenbereich Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist die Kostenträgerschaft über Erschließungsverträge zu regeln.



# Übersicht über den Geltungsbereich der 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath



Übersicht über den Geltungsbereich

Am Erkelener Weg  
Katasteramt Heinsberg  
DGK 5

Zwischen dem Kaulhauser-  
und Lichweg

0 50 100 200m



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/758/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 05.09.2012 Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
Federführend: Haupt- und Personalamt	
<b>Beschwerde aufgrund § 24 Gemeindeordnung NRW bezüglich der Ausbauplanung der Graf-Reinald-Straße zwischen Tenholter Straße und der Straße Am Schneller</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
20.09.2012	Bau- und Betriebsausschuss

## Tatbestand:

Mit Schreiben vom 12.08.2012, gerichtet an den Rat der Stadt Erkelenz und zu Händen des Vorsitzenden Bürgermeister Jansen, beschwerten sich 18 Anlieger durch Unterschrift über den vorgesehenen Ausbau der Graf-Reinald-Straße (Abschnitt zwischen Tenholter Straße und Am Schneller). Die Unterzeichner wohnen überwiegend an der Graf-Reinald-Straße, vereinzelt aber auch an der Gustav-Stresemann-Straße und an der Tenholter Straße.

Allen Stadtratsfraktionen sowie der ersten und der zweiten stellvertretenden Bürgermeisterin als auch dem fraktionslosen Ratsmitglied wurde die Eingabe einschließlich Unterschriftenliste – nachdem der Bürgermeister (zusammen mit Vertretern des technischen Dezernates) am 21.08.2012 mit 4 Vertretern/Vertreterinnen der Petenten ein Gespräch geführt hatte, das aber keine grundsätzliche Änderung ergab – mit E-Mail vom 30.08.2012 zur Kenntnis gegeben. Die der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügte Petition wurde aus Datenschutzgründen für die öffentliche Sitzung anonymisiert.

§ 24 Abs. 1 Gemeindeordnung begründet das Recht, dass jeder sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat bzw. den von ihm beauftragten Beschwerdeausschuss wenden kann. Letztlich werden aber hierdurch die Entscheidungszuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters hierdurch nicht berührt. Gemäß § 24 Abs. 2 Gemeindeordnung hat die Hauptsatzung die näheren Einzelheiten zu regeln. Dies ist in Erkelenz im § 9 der Hauptsatzung geschehen. Hier heißt es detailliert:

- (1) Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Erkelenz fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Erkelenz fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen ( § 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller/der Antragstellerin kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
  - a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b. gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller/die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

Die formellen Voraussetzungen für eine Beschwerde liegen im vorliegenden Fall vor. Die Beschwerde wurde schriftlich und unterschrieben eingereicht und bezieht sich auf eine städtische Angelegenheit (Ausbau einer Gemeindestraße). Die nach § 9 Abs. 5 Hauptsatzung ‚berechnigte Stelle‘, an den die Angelegenheit nach Beratung im Beschwerdeausschuss zu verweisen ist, ist der Bau- und Betriebsausschuss (vgl. § 5 Abs. 1 Buchstabe a Zuständigkeitsordnung).

Zu den inhaltlichen Aspekten der Beschwerde nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Gegenstände der Beschwerde sind einerseits die Verschmälerung der Fahrbahnbreite von derzeit ca. 6,00 m auf ca. 5,25 m und andererseits die Einengungen (Verkehrsberuhigungen) im Fahrbahnbereich.

#### **A) Fahrbahnbreite**

Üblicherweise wird unter Berücksichtigung der aktuellen und zukünftigen Nutzungsform der Straße, der rechtlichen Vorgaben (StVO) und der anerkannten Regeln der Technik (RASt 06), ein Fahrbahnquerschnitt festgelegt. Die verbleibenden Restbreiten stehen dem Gehweg und auch Straßenbegleitgrün zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall sind dabei die Kriterien einer Anwohnerstraße, Anliegerverkehre, Zugängigkeit für Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr, ruhender Verkehr einseitig im Fahrbahnbereich und Tempo 30 mit in die Querschnittsfindung eingeflossen. Die im geplanten Querschnitt vorhandene Durchfahrbreite von 2,55 m (zzgl. Sicherheitsabstand) zwischen den einseitig geparkten Fahrzeugen und dem gegenüberliegenden Bordstein übersteigt das Mindestmaß deutlich.

Im derzeit vorhandenen Querschnitt wird seitens der Anlieger ein Überfahren der Gehwegbereiche bei gegenläufigem Verkehr beklagt. Durch die Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 5,25 m ist ein Ausweichen auf den Gehwegbereich nicht mehr zu erwarten. Der Fahrzeugführer, dessen Fahrbahnseite durch den ruhenden Verkehr blockiert ist, muss warten oder in nicht beparkte Bereiche vor Grundstückszufahrten ausweichen.

In vergleichbaren Ausbauquerschnitten (Rosenstraße, Anton-Heinen-Straße, Marienweg und Stettiner Straße) wird diese Entwicklung belegt.

### **B) Einengungen/Verkehrsberuhigungen**

In der Beschwerde wird vorgebracht, dass die Verkehrsberuhigungen durch den Zwang zu Slalomfahrten die Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr und ähnliche Fahrzeuge behindern.

Die Anordnung der Einengungen sollen in Phasen ohne Parkdruck, bspw. abends oder auch am Wochenende, den nun freien Querschnitt vor dem Schnellfahren schützen. Insofern kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung der Nutzung, da durch die Anordnung der Einengungen lediglich die Wirkung des ruhenden Verkehrs (dämpfend!) auch außerhalb der Geschäftszeiten gewährleistet wird.

Anordnung, Größe und Abstand der Einengungen wurden in der Planung selbstverständlich mit der gegebenen, aktuellen Nutzungssituation abgestimmt und auch in Plänen mit Schleppkurven den Anliegern erläutert.

Ähnliche Einengungen wurden auch in anderen Straßen (Buscherkamp, Rosenstraße) verwirklicht und erfüllen ihre Aufgabe dementsprechend. Anordnung und Gestaltung der Einengungen sind mit dem zuständigen Ordnungsamt abgestimmt und an gängigen technischen Standards orientiert (RASt 06 Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen).

Im Ergebnis ist die Beschwerde inhaltlich unbegründet. Die Straße sollte gemäß Beschluss ausgebaut und die Beschwerde abgelehnt werden.

**Beschlussentwurf:** (als Empfehlung an den Bau- u. Betriebsausschuss, dort in eigener Zuständigkeit):

- „1. Die Beschwerde aufgrund § 24 Gemeindeordnung NRW bezüglich der Ausbauplanung der Graf-Reinald-Straße zwischen Tenholter Straße und der Straße Am Schneller wird hiermit zurückgewiesen.
2. Die Antragsteller sind entsprechend zu informieren.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

**Anlage:**

Anonymisiertes Schreiben der Petenten vom 12.08.2012.

(Der Antrag mit Unterschriftenliste ist zur internen Einsichtnahme in Laufwerk L:\USERS\Fraktion\Hauptausschuss eingestellt.)

41812 Erkelenz  
Graf - Reinald - Str.  
Tel.:

An den Rat  
der Stadt Erkelenz  
zu Händen des Vorsitzenden  
Herrn Bürgermeister Peter Jansen

Erkelenz



Erkelenz, den 12.8.2012

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Graf-Reinald-Straße zwischen Tenholter Straße und Am Schneller soll ausgebaut werden. Der Plan sieht unter anderem vor, die Graf-Reinald-Straße um 75cm zu ver – schmälern und durch Vorbuchtungen einzuengen.

Gegen diese beiden Maßnahmen legen die Unterzeichnenden hiermit Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land NRW ein.

Begründung:

Dieser Plan mag für die bisher danach umgebauten Straßen seine Berechtigung gehabt haben, er berücksichtigt aber nicht die speziellen Eigenheiten der Graf-Reinald-Straße in diesem Abschnitt und bedarf daher der individuellen Anpassung und Veränderung.

Das Besondere der Graf-Reinald-Straße besteht darin, dass sie von morgens 6.00 Uhr bis in den späten Nachmittag auf der nördlichen Seite restlos zugeparkt ist. In erster Linie handelt es sich hier um Mitarbeiter des Krankenhauses, deren Arbeitszeit morgens um 6.00 Uhr beginnt, das ist der gesamte Pflegebereich. Das Parken auf der Graf-Reinald-Straße geschieht nicht, weil vom Krankenhaus kein ausreichender Parkraum angeboten wird, sondern weil dieser Parkraum auch für Mitarbeiter gebührenpflichtig ist. Diese Gebühr will man umgehen, so dass sich die Situation auch nicht ändern wird, wenn durch Aufstockung des Parkhauses noch mehr Parkraum geschaffen wird. Von der Tenholter Straße, die in diesem Stadtgebiet die Hauptverkehrsstraße darstellt, wird in die Graf-Reinald-Straße eingebogen und in Fahrtrichtung auf der rechten Seite, der nördlichen, geparkt.

Der fließende Verkehr in beide Richtungen der Straße verläuft über die noch freie südliche

Spur. Bei Begegnungen ist ein Passieren nur möglich, wenn dabei über den südlichen Bürgersteig gefahren wird, bzw. beim Einbiegen in die Graf-Reinald-Straße der Entgegenkommer zurücksetzt, was im Bereich der Tenholter Straße sehr gefährlich ist. Auch Service Fahrzeuge von Elektro-, Sanitär- und sonstigen Installateuren und Reparaturbetrieben können nur durch Stehen auf den Bürgersteigen noch eine Fahrspur freihalten, ebenso Lieferfahrzeuge von UPS, DHL und anderen. Die Graf-Reinald-Straße ist durch diese Verhältnisse bereits maximal entschleunigt. Vorbuchtungen sind so ohne Sinn und behindern durch Zwang zum Slalomfahren in unnötiger Weise Müllabfuhr-, Feuerwehr- und ähnliche Fahrzeuge. Bei Verschmälern der Straße um 75 cm ist ein Passieren überhaupt nicht mehr möglich, und es kommt es zwangsläufig zur Blockade der Straße, es geht dann nichts mehr.

Hier soll ohne Not gegen den Willen aller Anwohner ein Rückbau der Graf-Reinald-Straße durchgesetzt werden, der nur zu einem Verkehrsstillstand führt.

Nach Feierabend, am Wochenende, zur Ferienzeit und an Feiertagen ist die Graf-Reinald-Straße eine ruhige Anliegerstraße in einem durch 30km/h Gebot schon beruhigten, reinen Wohnviertel mit ganz wenig Durchgangsverkehr und ohne überhöhte Geschwindigkeiten. Entgegengesetzte Annahmen des Tiefbauamtes können durch dieses nicht belegt werden, weder durch Verkehrszählungen, Geschwindigkeitsmessungen oder Beschwerden der Anlieger.

Zusammenfassend beantragen die Unterzeichnenden, beim Ausbau der Straße diese in ihren Abmessungen und in ihrem Verlauf nicht zu ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Name	Hausnummer	Unterschrift
		A I



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/235/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
<b>Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung vom 29.01.2012</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Mit Schreiben vom 29.01.2012 beantragt die Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“:

„Die Stadt Erkelenz legt den nach § 92 Absatz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen umlagefähigen Aufwand, der ihr durch Heranziehung zu dem Unterhaltungsaufwand der Verbände gem. § 1 entsteht, als Gebühren nach §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit geltenden Fassung um. Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung eines Entwurfes einer entsprechenden Satzung, welche die zu dieser Frage umfangreiche Rechtsprechung berücksichtigt, beauftragt. Der auf versiegelte kanalisierte Flächen entfallende Anteil am Unterhaltungsaufwand wird über die Kanalbenutzungsgebühr für Regenwasser erhoben. Der auf die übrigen Flächen entfallende Unterhaltungsaufwand soll dabei nach der Größe der Grundstücksflächen veranlagt werden. Der Gebührensatz wird jährlich durch besondere Satzung festgelegt.“

Das Landeswassergesetz sieht im § 92 Absatz 1 vor, dass die Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung grundsätzlich durch Umlage auf die Erschwerer und die Grundstückseigentümer im sogenannten „seitlichen Einzugsgebiet“ des Gewässers umgelegt werden können. Träger der Gewässerunterhaltung sind dabei üblicherweise speziell dafür gegründete Zweckverbände. Im Stadtgebiet der Stadt Erkelenz gibt es insgesamt vier verschiedene Wasserzweckverbände, die für die Unterhaltung der jeweiligen Gewässer zuständig sind:



- dem Wasserverband-Eifel-Rur
- dem Schwalmverband
- dem Niersverband
- dem Erftverband

Diese Wasserverbände refinanzieren sich durch Wasserverbandsbeiträge von den Kommunen, für die diese jeweils tätig geworden sind. In aktuellen Haushaltsplan der Stadt Erkelenz sind beim Produkt 13 04 00 Wasserverbandsbeiträge von insgesamt 475.000 € veranschlagt. Evtl. könnten auch noch anteilige Leistungen des Baubetriebshofes mit zu den umlagefähigen Kosten hinzugerechnet werden. Es ist davon auszugehen, dass insgesamt ca. 450.000 € für die Gewässerunterhaltung aufgewendet und entsprechend auf die Erschwerer und Grundstückseigentümer im „seitlichen Einzugsgebiet“ umgelegt werden können.

Hinsichtlich der Refinanzierung der Kosten für die Gewässerunterhaltung kommen zwei verschiedene Alternativen in Betracht:

- die Refinanzierung durch eine spezielle Gebühr
- die Refinanzierung durch Anhebung der Grundsteuern A und B

Ausgehend von umlagefähigen Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung von 450.000 €, wovon ca. 20 % durch die Stadt selber zu tragen wären, was also 360.000 € an refinanzierbarem Nettoaufwand bedeuten würde, ergeben sich bei den beiden Alternativen folgende Vor- und Nachteile:

#### **A. Refinanzierung durch eine spezielle Gebühr**

- Sehr genaue Umlegung auf den einzelnen Grundstückseigentümer
- Einmaliger Erfassungsaufwand der Flächen durch ein Ingenieurbüro von geschätzten 120.000 €
- Zusätzliche Einstellung von 2 Personen für mindestens 2 Jahre, wodurch zusätzliche 80.000 € in den ersten 2 Jahren an Personalaufwand generiert werden.
- Ab dem 3. Jahr ist mindestens dauerhaft eine Person für die Verwaltung und Fortschreibung der Daten einzustellen, was zusätzlichen Personalaufwand von jährlich 40.000 € nach sich zieht

#### **B. Refinanzierung durch Anhebung der Grundsteuern A und B**

- Nicht ganz so genaue Umlegung auf die einzelnen Grundstückseigentümer
- Hebesatz für Grundsteuer A würde um 50 % steigen, d.h. der Hebesatz müsste von derzeit 240 % auf 360 % erhöht werden, was zu einem Bruttomehrertrag von ca. 143.000 € führen würde
- Hebesatz für Grundsteuer B würde um 5 % steigen, d.h. der Hebesatz müsste von derzeit 420 % auf 441 % erhöht werden, was zu einem Bruttomehrertrag von ca. 310.000 € führen würde
- Es bräuchte kein Ingenieurbüro mit der Erfassung der Flächen beauftragt werden

- Es bräuchte weder in der Einführungsphase noch zukünftig für die Datenverwaltung und –fortschreibung zusätzliches Personal eingestellt werden

### **C. Vergleich der Alternativen A und B**

- **Alternative A:** Dauerhafte Mehrerträge von **320.000 € pro Jahr**, wobei im 1. Jahr zusätzlich noch 160.000 € an Aufwendungen und im 2. Jahr zusätzlich noch 40.000 € an Aufwendungen anfallen.
- **Alternative B:** Dauerhafte Mehrerträge von **360.000 € pro Jahr**, wobei weder im 1. noch im 2. Jahr zusätzlicher Aufwand anfällt.
- Der **Deutsche Städte- und Gemeindebund empfiehlt** aus Gründen der Rechtssicherheit die Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung nach der **Alternative B** vorzunehmen. Diese Empfehlung wird insbesondere vor dem Hintergrund ausgesprochen, dass die Refinanzierungsvorschriften des Landeswassergesetzes in keinsten Weise gerichtsfest seien.

Die Alternativen zu der Refinanzierung der Aufwendungen für die Gewässerunterhaltung wurden in der Sitzung der Arbeitsgruppe „Sparen Politik-Verwaltung“ am 07. Juli 2012 vorgestellt. Dort wurde sich tendenziell für die Alternative B ausgesprochen.

Soweit diesem Beschlussvorschlag aus der Arbeitsgruppe „Sparen Politik-Verwaltung“ gefolgt wird, wäre in Ausführung des Vorschlages die aktuelle Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2013 entsprechend zu ändern, damit eine Umsetzung im Rahmen der Grundsteuerveranlagung 2013 durch das Fachamt gewährleistet ist. Diese Änderung ist im nachfolgenden Sitzungspunkt dargestellt und zur Beschlussfassung vorbereitet.

#### **Beschlussentwurf (....):**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

.....

#### **Anlage:**

keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/236/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
<b>Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013)</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

### Tatbestand:

Im vorherigen Sitzungspunkt wurde ausführlich die Notwendigkeit der Erhöhung der Grundsteuerhebesätze A und B dargestellt. Auf diese Ausführungen wird Bezug genommen.

Soweit die Beschlussfassung dieses vorherigen Punktes erfolgt ist, ist wie im vorherigen Punkt erläutert, zur Umsetzung eine Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 zu beschließen. Gleichzeitig ist die Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbsteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012 außer Kraft zu setzen.

### Beschlussentwurf (als Empfehlung an den Rat):

„Die dem Original der Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbsteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013 (Hebesatzsatzung 2013) wird hiermit erlassen.“

### Finanzielle Auswirkungen:

Grundsteuer A	+	143.000,00 Euro
Grundsteuer B	+	310.000,00 Euro

### Anlage:

Hebesatzsatzung 2013

**-Entwurf –**

**Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern  
in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2013  
(Hebesatzsatzung 2013)  
vom 26. September 2012**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 26. September 2012 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

**§ 1  
Grundsteuer**

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                                 | 441 v.H. |

**§ 2  
Gewerbsteuer**

Der Hebesatz für die Gewerbsteuer wird auf 420 v.H. festgesetzt.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Erkelenz für das Haushaltsjahr 2012“ vom 21.12.2011 zum 31.12.2012 außer Kraft gesetzt.

Bürgermeister



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/237/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 20 Kämmerer Norbert Schmitz
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
<b>Zuleitung des Gesamtabschlussentwurfes zum 31.12.2011 gem. § 116 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO NRW</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Mit der Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF) ist zwingend vorgeschrieben, dass die Kommunen ab 2010 jeweils zum Stichtag 31.12. eines jeden Jahres einen Gesamtabschluss aufzustellen haben. Ziel des kommunalen Gesamtabschlusses soll es sein, die Adressaten darüber zu informieren, ob die Kommune in der Lage ist, ihre Aufgaben auch zukünftig zu erfüllen. Daher soll der Gesamtabschluss die gesamte Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune (Kernverwaltung und Betriebe) darstellen.

Nachdem zum 31.12.2010 der erste Gesamtabschluss der Stadt Erkelenz aufgestellt worden ist, liegt nunmehr der Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011 vor. Dieser ist form- und fristgerecht zum 27.08.2012 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden. Im Detail besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz sowie dem Gesamtanhang und wird um einen Gesamtlagebericht ergänzt. Innerhalb des Gesamtabschlusses hat die Kommune die Jahresabschlüsse aller verselbstständigten Aufgabenbereiche zu konsolidieren, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Konsolidieren ist in dem Sinne zu verstehen, dass die verselbstständigten Aufgabenbereiche (man spricht hier auch von Tochterunternehmen) zusammen mit dem Abschluss der „Mutter“ (=NKF-Jahresabschluss der Stadt) in einem Abschluss, eben dem Gesamtabschluss, darzustellen sind. Dabei werden die Verflechtungen zwischen den Tochterunternehmen und der Mutter sowie zwischen den Tochterunternehmen herausgerechnet. Die Konsolidierung erfolgt nach den Regeln des siebten Abschnittes der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Dieser siebte Abschnitt nimmt insbesondere Bezug auf die Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB).

Der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2011 stellt nach diesen Vorschriften den NKF-Jahresabschluss der Stadt Erkelenz zusammen mit den Jahresabschlüssen

der Kultur GmbH,  
des Städtischen Abwasserbetriebes Erkelenz,  
der GEE mbH und der  
GEE mbH & Co. KG

in einem Jahresabschluss dar.

Nach Aufstellung des Gesamtabschlussentwurfes durch den Kämmerer und Bestätigung des Bürgermeisters ist der Entwurf dem Rat zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Die Bestätigung durch den Rat hat gem. § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW bis spätestens zum 31.12.2012 zu erfolgen. Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung des Gesamtabschlusses. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich dabei zur tatsächlichen Prüfung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes (RPA). Das RPA hat dabei zu prüfen, ob der Gesamtabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Mit der heutigen Sitzungsvorlage soll dieser Prüfungsablauf eingeleitet werden.

Wie auch im letzten Jahr, so hat auch an der Aufstellung des vorliegenden Jahresabschlusses die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz begleitend und beratend mitgewirkt.

Der Entwurf der Gesamtbilanz zum 31.12.2011 schließt in **Aktiva und Passiva** mit einem Volumen von **465.178.861,46 € (- 0,60 %)**, bei einem **Eigenkapital** von **210.357.380,97 € (-2,22 %)**, ab. Die Gesamtergebnisrechnung weist dabei ein **Gesamtjahresergebnis von - 4.795.642,40 € (Vorjahr: - 1.778.575,09 €)** aus. Es wird vorgeschlagen, den Jahresfehlbetrag durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

Aufgrund der Bedeutung eines solchen Gesamtabschlusses wird den Fraktionen zur Information jeweils ein Exemplar des Entwurfes zum 31.12.2011 vor Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt zur Verfügung gestellt.

#### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

- „1. Der dem Original dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011 ist gem. § 116 Abs. 5 GO NRW form- und fristgerecht vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt worden.
2. Zur Prüfung des Gesamtabschlussentwurfes zum 31.12.2011 wird dieser gem. § 116 Abs. 6 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.“

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

#### **Anlage:**

Entwurf des Gesamtabschlusses zum 31.12.2011 (wird unmittelbar dem

Rechnungsprüfungsamt zugeleitet)



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/757/2012
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 03.09.2012
	Verfasser: Amt 10 Hans Bongartz
<b>Bildung der Einigungsstelle gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG NRW)</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## **Tatbestand:**

Im Juni 2012 fand bei der Stadt Erkelenz gemäß den einschlägigen Bestimmungen des LPVG für das Land NRW die Wahl eines neuen Personalrates statt.

Die neue Wahlperiode dieser städtischen Personalvertretung läuft über 4 Jahre (§ 23 Abs. 1 LPVG NRW); sie beginnt am 01.07.2012 und endet am 30.06.2016.

Gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 LPVG NRW ist bei jeder obersten Dienstbehörde für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle zu bilden. Die Einigungsstelle besteht aus einem bzw. einer unparteiischen Vorsitzenden, ihrer bzw. seinem Stellvertreter/in und den Beisitzern bzw. Beisitzerinnen.

Die Einigung auf die Person der oder des Vorsitzenden, der Stellvertretung sowie auf die Zahl der Beisitzer ist zwischen dem Rat und der Personalvertretung herbeizuführen.

Nach Erörterung mit dem Personalrat empfiehlt die Verwaltungsleitung für die neue Wahlperiode 2012/2016 Herrn Peter Jakobowski (Vorsitzender Richter der 13. Kammer des Arbeitsgerichtes Düsseldorf) als Vorsitzenden der Einigungsstelle zu berufen. Als seine Vertreterin soll Frau Anke Salchow (Vorsitzende Richterin der 9. Kammer des Arbeitsgerichtes Düsseldorf) bestellt werden. Die Zahl der Beisitzer/innen soll im Einvernehmen mit dem Personalrat weiterhin auf 12 festgelegt werden.

Die Beisitzer/innen der Einigungsstelle müssen gemäß § 67 Abs. 1 LPVG NRW Beschäftigte im Geltungsbereich eines Personalvertretungsgesetzes sein.



Gemäß § 67 Abs. 3 LPVG NRW sind die Beisitzer/innen jeweils zur Hälfte auf Vorschlag der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung zu benennen und zu bestellen.

Der Personalrat der Stadt Erkelenz hat dem Bürgermeister aktuell mitgeteilt, dass er durch den neuen Personalrat 6 Beisitzer gewählt habe, und zwar wie folgt:

Für die Tarifbeschäftigten:

Manfred Schmitz (Vorsitzender Personalrat)

Norbert Moll (Bauaufsichts- u. Hochbauamt)

Paul Roggen (Baubetriebshof)

Reinhold Hermes (Baubetriebshof)

Für die Beamten und Beamtinnen:

Jose Coenen (Hauptamt)

Wolfgang Linkens (Rechts- u. Ordnungsamt)

Es wird vorgeschlagen, zur paritätischen Entsprechung dieses Vorschlags ebenfalls 6 Beisitzer durch die oberste Dienstbehörde zu benennen, und zwar jeweils 3 aus der Mitte der Ratsmitglieder und 3 aus der Verwaltung.

Die Fraktionen werden gebeten, bis spätestens zur Sitzung des Rates am 26.09.2012 drei Beisitzer/innen vorzuschlagen.

Ausschüsse und Gremien sind gemäß § 50 Abs. 3 GO NRW über einheitliche Wahlvorschläge, andernfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang zu wählen. Auch wenn Wahlergebnisse nicht vorhergesagt werden können, so kann doch auf mathematischem Wege prognostiziert werden, welches Ergebnis zu erwarten wäre, wenn hierbei die aktuellen politischen Sitzverhältnisse zugrunde gelegt werden und bei einer Wahl entsprechend abgestimmt würde. Demnach könnte im vorliegenden Fall der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der SPD-Fraktion jeweils 1 Sitz als Beisitzer/Beisitzerin zufallen:

1. Aus dem Rat werden benannt (alle Beschäftigte im Geltungsbereich LPVG NRW):

RM ...

RM ...

RM ...

2. Seitens der Verwaltungsleitung werden schließlich folgende Verwaltungsangehörige vorgeschlagen:

Stadtkämmerer Norbert Schmitz

Stadtrechtsdirektor Dieter Stumm

Stadtoberverwaltungsrat Heinz-Josef Lenzen.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

1. „Für die Stadt Erkelenz wird gemäß § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) für die laufende Wahlperiode der Personalvertretung (01.07.2012 bis 30.06.2016) eine Einigungsstelle gebildet.

2. Zum Vorsitzenden wird Herr Peter Jakubowski, vorsitzender Arbeitsrichter am Arbeitsgericht Düsseldorf, und als dessen Stellvertreterin Frau Anke Salchow, vorsitzende Arbeitsrichterin am Arbeitsgericht Düsseldorf, bestellt.

3. Die Gesamtzahl der Beisitzer und Beisitzerinnen wird auf insgesamt 12 festgesetzt. Die nach § 67 LPVG NRW erforderliche Einigung zwischen oberster Dienstbehörde und Personalvertretung ist damit erzielt.

4. Von der obersten Dienstbehörde werden folgende Beisitzer/innen bestellt:

Ratsmitglieder (allesamt Beschäftigte im Geltungsbereich des LPVG NRW):

RM ...

RM ...

RM ...

Verwaltungsangehörige:

Stadtkämmerer Norbert Schmitz

Stadtrechtsdirektor Dieter Stumm

Stadtoberverwaltungsrat Heinz-Josef Lenzen.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: /011/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Dez. II Erster Beigeordneter Dr. Hans-Heiner Gotzen
Federführend: Erster Beigeordneter	
<b>Befristete Änderung der Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss

## **Tatbestand:**

Letztmalig durch einstimmigen Beschluss vom 29.10.2008 hat der Hauptausschuss des Rates der Stadt Erkelenz einen Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Führungskräfte (u. a. auch der Wehrleitung) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Erkelenz getroffen.

Mit Datum vom 10.04.2012 ist einer der bisherigen stellvertretenden Wehrleiter, Gottfried Höpgens, aufgrund Erreichens der Altersgrenze (63 Jahre) aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden. Es sind zwar von der Qualifikation her geeignete Nachfolger vorhanden, jedoch stehen diese beruflich bedingt zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Von daher werden die Aufgaben der Wehrleitung zurzeit vom Wehrleiter, Wolfgang Linkens, und seinem Vertreter, Klaus Peters, wahrgenommen. Beide nehmen nun auch die bisherigen Aufgaben des stellvertretenden Wehrleiters Gottfried Höpgens wahr.

Gottfried Höpgens erhielt für seine Tätigkeit als stellvertretender Wehrleiter eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 € monatlich.

Die jetzigen Wehrleiter, Wolfgang Linkens und Klaus Peters, sollen je 75,00 € für die nunmehr übernommenen Aufgaben mehr erhalten. Diese Mehrleistung soll nur bis zur Ernennung eines neuen zweiten stellvertretenden Wehrleiters gewährt werden.

Der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Erkelenz, Herr Stadtbrandinspektor Wolfgang Linkens, würde somit monatlich 360,00 € und sein Stellvertreter, Herr Stadtbrandinspektor Klaus Peters, würde dann monatlich 225,00 € erhalten. Diese Regelung würde rückwirkend ab dem 01.06.2012 zutreffen.

**Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Die Herren Stadtbrandinspektoren Wolfgang Linkens und Klaus Peters erhalten rückwirkend ab 01.06.2012 jeweils eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 75,00 €. Die Gewährung dieser zusätzlichen Leistung endet mit dem Zeitpunkt der Ernennung eines neuen zweiten stellvertretenden Wehrleiters.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine.

**Anlage:**

Keine.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 10/761/2012
Federführend: Haupt- und Personalamt	Status: öffentlich
	AZ:
	Datum: 06.09.2012
	Verfasser: Amt 10 Thomas Rolfs
<b>Beitritt zur interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart eG)</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

## Tatbestand:

Einen Ansatz zur Kostenoptimierung bietet das Beschaffungswesen, indem Einkäufe gebündelt und gemeinsame Ausschreibungen mit anderen Kommunen durchgeführt werden. Entsprechend positive Erfahrungen hat die Stadt Erkelenz z.B. bei der Beschaffung von Streusalz bereits gemacht. Der Städte- und Gemeindebund NRW hat diese Möglichkeit der Kostenoptimierung aufgegriffen und gemeinsam mit zunächst sechs Kommunen und der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA-NRW) eine interkommunale Einkaufsgemeinschaft gegründet. Die Einkaufsgemeinschaft trägt den Namen **KoPart eG** (=Kommunal & Partnerschaftlich) und soll in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft betrieben werden.

Die Zielsetzung der KoPart eG liegt darin, die kommunale Bedarfsdeckung zu verbessern, indem durch Nachfragebündelung (gemeinsame Ausschreibung und gebündelte Einkäufe) günstigere Konditionen und damit eine Kostenersparnis für die einzelnen Mitgliedskommunen erreicht werden sollen. Gleichzeitig soll hierdurch die Rechtssicherheit der Ausschreibungsverfahren erhöht werden. Der Schwerpunkt wird insbesondere zu Beginn auf der Beschaffung von Massengütern liegen, z.B. Büromöbel, Bürobedarf usw.

Folgende Vorteile bietet die KoPart eG für die Mitglieder der Genossenschaft:

- Erzielung von Preisvorteilen und besseren Konditionen auf Grund Bündelung großer Stückzahlen
- mehr Rechtssicherheit
- kein genereller Bezugszwang; Einkauf/Vergabe auch weiter wie bisher möglich
- Korruptionsprävention
- keine laufenden (jährlichen) Beiträge

- keine Nachschusspflicht
- keine weitere Haftung der Mitglieder über den eingezahlten Anteil hinaus
- Chance auf Rückfluss von Überschüssen an die Verwaltung (Rückvergütung, Dividende)
- gleiches Stimmrecht je Mitglied
- offen für beliebig viele Mitglieder
- einfacher Ein- und Austritt

Die operative Abwicklung des Geschäftsverkehrs und der Verwaltung soll die KuA-NRW als 100%-ige Tochter der Kommunal-Stiftung des Städte- und Gemeindebundes NRW übernehmen und somit die Städte und Gemeinden von der Koordination und Abwicklung der interkommunalen Beschaffung entlasten.

Dem Städte- und Gemeindebund NRW wurde seitens der Verwaltung ein grundsätzliches Interesse zum Beitritt bereits bei einer Umfrage im Dezember 2011 signalisiert. Die Gründungsversammlung hat am 14.06.2012 stattgefunden. Derzeit läuft das Antragsverfahren zur Eintragung der KoPart eG in das Genossenschaftsregister. Mit der Eintragung wird für Ende August 2012 gerechnet, so dass der Geschäftsbetrieb der KoPart eG voraussichtlich ab September 2012 aufgenommen werden kann und weitere Kommunen der Genossenschaft beitreten können.

Über den Beitritt zu einer Genossenschaft entscheidet gemäß § 41 Abs. 1 lit. I GO NRW der Rat. Der Beitritt muss darüber hinaus nach § 115 GO NRW bei der Kommunalaufsicht angezeigt werden. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat die Bezirksregierung Arnsberg zur zuständigen Aufsichtsbehörde für alle Städte und Gemeinden in NRW bestimmt. Die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen der §§ 107, 108 GO NRW sind nach Prüfung durch den Städte- und Gemeindebund NRW als erfüllt anzusehen. Die Auffassung wurde zwischenzeitlich bereits durch die Bezirksregierung Arnsberg grundsätzlich bestätigt.

Auf Grund der geringen Kosten und des geringen Risikos, bei gleichzeitigen Chancen auf potenzielle Einsparungen bei der Beschaffung wird seitens der Verwaltung empfohlen, der interkommunalen Einkaufsgemeinschaft KoPart eG beizutreten.

**Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Die Stadt Erkelenz tritt der interkommunalen Einkaufsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW (KoPart eG) zum 1. Januar 2013 bei.

Bürgermeister Peter Jansen wird bevollmächtigt, alle Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die für den Beitritt der Stadt Erkelenz erforderlich sind. Die Stadt wird in der Generalversammlung durch den Bürgermeister Peter Jansen vertreten.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einmaliger Geschäftsanteil in Höhe von 750,00 Euro. Die Mittel sind einmalig im Haushaltsplan 2013 bereitzustellen. Weitere Kosten entstehen nur bei Inanspruchnahme der Leistungen der KoPart eG und sind abhängig vom Auftragswert und der Art der zu beschaffenden Leistung.

**Anlage:**

keine



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: /001/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 06.09.2012 Verfasser: BGM Peter Jansen
Federführend: Bürgermeister	
<b>Arbeitsgruppe Sparen/Haushaltskonsolidierung: Grundsatzzielentscheidungen</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss

## **Tatbestand:**

In mehreren Sitzungen der Info-Runde bzw. der interfraktionellen Arbeitsgruppe Sparen, zuletzt am 07. Juli 2012, wurde die aktuelle Haushaltssituation umfassend besprochen, die Auswirkungen der bisherigen Beschlüsse des Hauptausschusses sowie die daraus resultierenden Zieldefinitionen im Produktbuch aus der Arbeit der Arbeitsgruppe (Eskalationsstufen) reflektiert sowie eine Diskussion hinsichtlich der weiteren zukünftigen Ausrichtung geführt. Die erfolgte Diskussion ist wie nachstehend beschrieben zusammen zu fassen.

Aktuelle Ausgangssituation (in Stichworten):

- Maßnahmen aus AG-Sparen zeigen auf der Aufwands- und der Ertragsseite Wirkung.
- Die erheblichen Verluste durch die Verschlechterungen der Schlüsselzuweisungen des Landes und die Steigerungen insbesondere aus den Soziallasten etc. (Verschlechterungen insgesamt von rd. 12 Mio. Euro) konnten, insbesondere aufgrund der starken Erkelenzer Unternehmen und der guten Beschäftigtenquote, überwiegend kompensiert werden. Dennoch musste im Haushalt 2012 ein Defizit von rd. 5 Mio. Euro (in den Folgejahren abnehmend) prognostiziert werden und ist einstweilen zu beachten.
- Das Defizit aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (im vorgenannten Betrag enthalten) liegt bei rd. 1.500.000 Euro (in den Folgejahren abnehmend) und wird insbesondere aus den schon immer defizitären Produktbereichen beeinflusst.
- Ohne weitere Veränderungen bleibt der Haushalt der Stadt Erkelenz defizitär.

- Die aktuelle Steuerentwicklung in Erkelenz liegt im Plan und es ist voraussichtlich mit keinen großen negativen Überraschungen zu rechnen.
- Nach der aktuellen Steuerprognose lt. NRW-Steuerschätzung ist mit gleichbleibenden bis leicht steigenden Erträgen hieraus zu rechnen und das Land hat den Kommunen entsprechende Orientierungsdaten (Information des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 17.07.2012) gegeben.
- Das GFG 2012 (gestoppt durch Landtagsauflösung) wird vom Land voraussichtlich mit den bekannten negativen Auswirkungen für Erkelenz unverändert beschlossen. Falls das Land nicht wieder die Verteilungsschlüssel verändert und die Zusage, die zwischenzeitlich erreichten Verbesserungen (Entlastung in der Grundsicherung etc.) an die Kommunen ohne Abzug weiter zu leiten, gehalten wird, könnten sich gegenüber der im Haushalt 2012 der Stadt Erkelenz dargestellten mittelfristigen Finanzplanungen für die Jahre 2013 und 2014 verbesserte Erträge aus Schlüsselzuweisungen bzw. Minderbelastungen von 0,5 Mio. Euro bis zu 1 Mio. Euro ergeben. Eine Festlegung wird aber erst mit den GFG 2013 und 2014 konkret werden.
- Erkelenz hat eine bessere Ausgangslage als Kommunen rundherum, aber weiter geschieht die Aufzehrung des Eigenkapitals und neue Schulden (aktuell erstmalig wieder Kassenkredit) sind bisher einzuplanen.

#### Mögliche Zieloptionen (Kurzfassung):

1. Keine weiteren Veränderungen und Fortschreibung der aktuellen Zahlen  
Die Folge wäre ein Hinnehmen des weiteren Abbaus des Eigenkapitals sowie der Anstieg der Verschuldung. Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes würde aber in den nächsten Jahren trotzdem nicht zwingend erfolgen müssen.
2. Sofortiger Haushaltsausgleich/Drastischer Sparkurs:  
Es müssten derzeit rund 3 bis 5 Mio. Euro Aufwandskürzungen oder Verbesserungen der Erträge erfolgen. Mit erheblichen Kürzungen der Ansätze (bauliche Unterhaltung, weitestgehendem Wegfall der freiwilligen Leistungen, Abbau von Angebots- und Leistungsstandards usw.) und evtl. weiteren erheblichen Steuer- und Gebührenerhöhungen wäre dies mit spürbaren Auswirkungen für viele Bürger und Vereine etc. machbar.
3. Moderater Sparkurs/Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit reduzieren:  
Dies bedeutet, Zurückhaltung bei weniger prioritären Maßnahmen und den Versuch, bei grds. gleichen Budgets (keine Anpassung an allgemeine Kostenentwicklung) die Standards zu halten. Dennoch soll Flexibilität für sinnvolle größere Maßnahmen (Erka-Halle, Schulen, U-3-Betreuungsausbau etc.) erhalten bleiben. Es bedeutet aber auch, das Schieben/Strecken von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und - wegen der erforderlichen knappen Kalkulation - die Einschränkung der Möglichkeiten sinnvolle Dinge kurzfristig anzugehen bzw. diese nur dann umzusetzen, wenn dafür andere Maßnahme verschoben werden (noch mehr Vorrang für Haushaltsdisziplin).

Alle Vertreter der Fraktionen in der Arbeitsgruppe haben sich dann letztendlich für den Weg des „moderaten Sparen“ ausgesprochen.



Als Vorgabe für die nächsten Haushaltsplanungen sind die in der Beschlussempfehlung dargestellten Grundsatzziele bzw. Aussagen zur Grundausrichtung zu beschließen.

**Beschlussentwurf** (in eigener Zuständigkeit):

„Folgende Zielvorgaben sollen Grundlage für die Haushaltsplanung der Folgejahre – konkret bis zur Haushaltsplanung 2014 – sein:

1. Der Haushalt soll ein angemessenes Angebot für Bürger berücksichtigen, angemessene Spielräume für Sinnvolles nach Möglichkeit auch für kurzfristige Ereignisse aufzeigen und die Linie einer nachhaltigen Sicherung – keine unangemessene Belastung der Zukunft (nächste Generation) – verfolgen.
2. Es erfolgt die Prüfung der gemachten Zielvorgaben entsprechend den Eskalationsstufen (in der Arbeitsgruppe Sparen bereits behandelte Produkte) sowie der von der Gemeindeprüfungsanstalt vorgeschlagenen Ertragsoptimierungen (Wasserverbandsabgabe, Anpassung Abschreibungsverfahren und kalkulatorische Verzinsung im Abwasserbereich) auf konkrete Umsetzbarkeit entsprechend der Haushaltssituation.
3. Generalziel:  
Durch zurückhaltende Planung, aber ohne sinnvolle Spielräume ganz aufzugeben, soll bis zum Haushalt 2014/2015 das Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit möglichst auf „0“ reduziert werden.
4. Bauliche Unterhaltung:
  - 4.1 Das Budget für lfd. bauliche Unterhaltung wird grundsätzlich (nach Abzug von Einzelgroßmaßnahmen) auf den Stand 2012 festgeschrieben und nur sinnvolle Einzelprojekte (zzt. erkennbar: Erka-Hallensanierung, Fortsetzung Ertüchtigung der Europaschule) sollen zu einer Ausweitung des Budgets über diesen Stand hinaus zugelassen werden.
  - 4.2 Die Verwaltung soll durch Zurückhaltung bei allen beeinflussbaren Maßnahmen eine möglichst knappe Kalkulation vornehmen und prüfen, ob nicht Maßnahmen auf Folgejahr gestreckt werden können. **Alle** verpflichten sich zur Zurückhaltung bei Anmeldung von neuen Maßnahmen.
5. Grünflächenmanagement: Erkennbar ist im Vergleich zu anderen Städten ein flächenmäßig hohes Angebot.
  - 5.1 Bei Neuplanungen soll zukünftig noch deutlicher auf Flächeneffizienz und eine möglichst einfache Unterhaltungsmöglichkeit geachtet werden. Mehr Vorrang für Wirtschaftlichkeitsaspekte!
  - 5.2 Die Verwaltung soll das Grünflächenkataster neu aufbereiten und bis 2014 ein Handlungskonzept zur Minimierung des Unterhaltungsaufwandes für bestehende Flächen (inkl. Option Umgestaltung) vorlegen.
  - 5.3 Die Verwaltung soll in diesem Zusammenhang prüfen, ob nicht der Einsatz der Saisonarbeitskräfte im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung reduziert bzw. aufgegeben werden kann und dafür durch Nutzung noch flexiblerer Arbeitszeitmodelle beim Bauhof eine kostengünstigere Bearbeitung umsetzbar ist.

6. Personalkosten/Stellenplan:  
Viele Personalkosten werden durch rechtliche Vorgaben (Personalschlüssel für Kindertagesstätten, Jugendamt GPA-Prüfung, Tarifentwicklungen, SV-Beitragsentwicklungen u.a.) vorgegeben. Dennoch soll auch weiterhin verstärkt die Möglichkeiten zur Reduzierung der Stellen geprüft und die Fortsetzung der eingeleiteten Prozessüberprüfung intensiv angegangen werden.
- 6.1 Pauschalzielvorgabe:  
Für die Jahre 2013 und 2014 – möglichst auch noch 2012 – sollen die im Haushaltsplan 2012 prognostizierte Personalkostenentwicklung um jährlich 200.000 Euro gesenkt werden. Die Steigerungen durch nicht beeinflussbare Vorgaben (siehe zuvor) bleiben vorbehalten. Maßnahmen hierfür: Verzögerte Stellennachbesetzungen, keine weitere Ausweitung Leistungsangebot, Fortsetzung Prozessüberprüfung und Controllingaufbau (IKVS), Zurückhaltung bei Verwaltungsbeauftragung.
7. Unterhaltung von Sport- und Mehrzweckeinrichtungen und Schulen:  
Die Verwaltung soll bis 2014 die Nutzungsgrade der Sport- und Mehrzweckeinrichtungen überprüfen (tatsächliche Nutzung) sowie prüfen, ob durch verbesserte Nutzungskonzepte eine kostengünstigere Unterhaltung der Einrichtung, aber mit dem Ziel die Angebotsstandards grundsätzlich zu erhalten, möglich ist. Ebenso sollen die Nutzer der städt. Einrichtungen bzgl. des Energieverbrauches und der Unterhaltungskosten sensibilisiert werden sowie aufgezeigt bekommen, wie sie durch Veränderung des Verhaltens zur Kostenminimierung beitragen können. Auch sollte die Verwaltung prüfen, ob durch den generellen Einbau von Bewegungsmeldern, insbesondere an den Schulen, eine Energieeinsparung möglich ist.“

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die finanziellen Auswirkungen sollen am Ende eine Reduzierung des Defizits um ca. 1.500.000 Euro ausmachen.



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: A 20/238/2012 Status: öffentlich AZ: Datum: 03.09.2012 Verfasser: Amt 20 Friedel Ludwanowski
Federführend: Amt für Kommunalwirtschaft und Liegenschaften Kämmerei	
<b>Kenntnisgabe der vom Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 05.06.2012 - 04.09.2012</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
19.09.2012	Hauptausschuss
26.09.2012	Rat der Stadt Erkelenz

### **Tatbestand:**

Den Ausschussmitgliedern ist eine Übersicht über die hier zu behandelnden außerplanmäßigen Auszahlungen zugegangen, auf die verwiesen wird.

### **Beschlussentwurf** (als Empfehlung an den Rat):

„Von den in der Zeit vom 05.06.2012 - 04.09.2012 getroffenen Entscheidungen des Kämmerers zur Leistung außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NW wird Kenntnis genommen.“

### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

### **Anlagen:**

Kenntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von außerplanmäßigen Auszahlungen in der Zeit vom 05.06.2012 - 04.09.2012.

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses am 19.09.2012

## Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 26.09.2012

### A. Öffentliche Sitzung

#### Haushaltswirtschaftliche Angelegenheiten

#### Genehmigung von erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NW

Es liegen zurzeit keine Anträge vor.

#### Kennntnisgabe der von Kämmerer getroffenen Entscheidungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 05.06.2012 bis 04.09.2012.

Lfd. Nr.	Produktsach- bzw. Investitionskonto	Bezeichnung	Ansatz Euro	Mehr Euro	Tag der Zustimmung
1	E12010039	Straßenausbau Parkweg	0,00	32.500,00	25.06.2012

Außerplanmäßige Auszahlung für den Straßenausbau (Baustraße) in Erkelenz, Parkweg, (Am Stadtpark) einschl. Vermessungskosten. Die Maßnahme wurde im Bau- und Betriebsausschuss am 15.03.2012 und 21.06.2012 vorgestellt und beschlossen.

Eine Einplanung erfolgte in der Finanzplanung für 2013, da bisher noch Grundstücksgeschäfte zu tätigen waren, die nunmehr abgeschlossen sind.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei Investitionskonto E12010026 - Straßenerneuerung Brückstraße – und Mehreinzahlungen bei Investitionskonto Nr. E 12010039 – Straßenausbau Parkweg	25.000,00 <u>7.500,00</u>
	Insgesamt	32.500,00

2	B02157008	Mannschaftstransportwagen Gerderhahn	0,00	21.750,00	26.06.2012
---	-----------	---	------	-----------	------------

Der bisherige Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr Erkelenz, Löschgruppe Gerderhahn, musste ausgesondert werden, da in Folge von Rostschäden an den tragenden Teilen keine TÜV-Abnahme erfolgte. Somit wurde aus wirtschaftlichen Gründen ein gebrauchter Mannschaftstransportwagen für die Löschgruppe Gerderhahn angeschafft.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei Investitionskonto B 02157007 - Ersatz von technischen Geräten >410,00 € - Gefahrenabwehr und Gefahrenvorbeugung.	21.750,00	EUR
-----------------	---	-----------	-----

3	E12010048	Straßenerneuerung Stettiner Str. zwischen St.-Rochus-Weg und nördlichem Bereich	0,00	60.000,00	09.07.2012
---	-----------	---	------	-----------	------------

Außerplanmäßige Auszahlungen für die Straßenerneuerung des Teilabschnittes „Stettiner Straße“.

Für die Sanierung des Teilabschnittes „Stettiner Str.“ ist im Haushalt 2012 kein Ansatz gebildet worden, da sich die Notwendigkeit einer zeitgleichen Umsetzung mit der Kolberger- und Memelstraße erst im Rahmen der Konkretisierung der Planungen für die Kolberger- und Memelstraße ergeben hat.

Die Maßnahme wurde im Bau- und Betriebsausschuss am 15.03.2012 und 05.07.2012 vorgestellt und beschlossen.

<u>Deckung:</u>	Einsparung bei Investitionskonto E12010026 - Straßenerneuerung Brückstraße -	60.000,00 EUR
-----------------	---	---------------

---

Erkelenz, den 05.09.2012

Norbert Schmitz  
Stadtkämmerer